Die Verschuldung des Notstands und ihre strafrechtliche Bedeutung.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Juristenfakultät der Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Hermann Groß,

Justizreferendär in Stuttgart.

Stuttgart.

Druck von Carl Grüninger, Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg.

1899.

Die

Verschuldung des Notstands

und ihre

strafrechtliche Bedeutung.

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Juristenfakultät der Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von

Hermann Groß,
Justizreferendär in Stuttgart.

ACAD. LUGD.BAT. BIBL.

Stuttgart.
Druck von Carl Grüninger, Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg.
1899.

Eine spezielle Abhandlung über vorstehendes Thema existiert meines Wissens nicht. Am eingehendsten beschäftigt sich damit Göb: „Bemerkungen zur Lehre vom Notstand", Inauguraldissertation, Erlangen 1878. Auch in dieser Schrift hat jedoch die Verschuldungsfrage eine umfassendere Behandlung nur bezüglich ihrer geschichtlichen Entwickelung gefunden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552310_0036

Litteraturangabe.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. Leipzig 1898.

— — De impunitate propter summam necessitatem proposita. Berlin 1861.

Binding, Handbuch des Strafrechts (in Bindings systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 7. Abt. 1. Teil). Bd. I. Leipzig 1885.

— — Die Normen und ihre Übertretung. Bd. II. Leipzig 1877.

v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch (Gesammelte Abhandlungen). Leipzig 1894. S. 115 ff.

— — Über Kausalität und deren Verantwortung. Leipzig 1873.

Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Teil I. 4. Aufl. Berlin 1897.

Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Bd. II. Leipzig 1862.

Geyer, Kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts. München 1889. S. 19 ff. und S. 297 ff.

— — In v. Holtzendorffs Rechtslexikon unter „Notstand".

Gillischewski, Über Notstand und Notrecht. Inaug.-Dissertation. Greifswald 1873.

Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht. Bd. I. Wien 1858. S. 109 ff.

Göb, Bemerkungen zur Lehre vom Notstand. Inaug.-Diss. Erlangen 1878 (teilweise abgedruckt in Goltdammers Archiv für Strafrecht. Bd. 28, S. 183 ff.).

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. I. Bonn 1881.

Herzog, Über Strafbarkeit und Straflosigkeit im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs mit besonderer Rücksicht auf die Lehre von der Teilnahme (zu finden in Gerichtssaal: Bd. 26, S. 28 ff.).

Janka, Der strafrechtliche Notstand. Erlangen 1878.

Köstlin, Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845.

— — System des deutschen Strafrechts (allgemeiner Teil). Tübingen 1855.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 9. Aufl. Berlin 1899.

Luden, Handbuch des teutschen, gemeinen und partikularen Strafrechts. Bd. I. Jena 1847.

Marquardsen, Die Lehre vom Notstand (zu finden in: Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1857. S. 396 ff.).
R. Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Straßburg 1895.
v. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 5. Aufl. Leipzig 1895.
Moriaud, De la justification du délit par l'état de nécessité. Inaug.-Diss. Genf 1889.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich Bd. I. 5. Aufl. Berlin 1897.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.
Rotering, Die eigene Gefahr als Schuldausschließungsgrund (zu finden in: Goltdammers Archiv für Strafrecht. Bd. 31, S. 247 ff.).
Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. Berlin 1892.
Schaper, In v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. Bd. II, S. 132 ff.
Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1874.
Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Leipzig 1884.
Stammler, Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Notstands. Erlangen 1878.
Wächter, Das königlich sächsische und das thüringische Strafrecht (Einleitung und allgemeiner Teil). Stuttgart 1857.
— — Vorlesungen über deutsches Strafrecht. Leipzig 1881.
Wessely, Die Befugnisse des Notstands und der Notwehr. Prag 1862.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofs. Leipzig seit 1880.
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München und Leipzig seit 1879. Bd. X. (Jahrg. 1888), S. 51 ff.
Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. Bd. IV. Erlangen 1875. S. 272 ff.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.

Bisweilen treten mehrere gleich- oder verschiedenartige Rechtsgüter dergestalt zu einander in Beziehung, daß entweder eines, bezw. mehrere derselben preisgegeben oder zum Zweck ihrer Erhaltung das andere, resp. die anderen verletzt werden müssen. Beim Vorliegen eines derartigen Konfliktsverhältnisses sprechen wir von einem Notstand, jedoch nur, falls die Rechtsgüter verschiedenen Personen gehören [1]). Da im allgemeinen die Schädigung fremder Rechtsgüter etwas Unerlaubtes ist, so handelt es sich hier um Fälle, in denen ein drohender Nachteil nur durch Herbeiführung eines in den Gesetzen unter Strafe gestellten Deliktsthatbestandes abgewandt werden kann [2]).

Ähnlichkeit besitzen die Fälle des Notstandes mit denen der Notwehr, denn bei beiden haben wir es mit einer Gefahr

---

[1]) Es können übrigens nicht bloß Rechtsgüter, sondern auch Pflichten miteinander oder endlich Rechtsgüter mit Pflichten kollidieren und so einen Notstand begründen (s. Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 362; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 9; Binding, Hdb. I S. 758 f.). Indessen bildet die Kollision von Rechtsgütern mit andern Rechtsgütern die Regel.

[2]) Ähnlich die Begriffsbestimmung bei Wessely, Notstand und Notwehr S. 1 f.; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 9; Stammler, Notstand S. 39; Meyer, Lb. S. 283; Binding, Hdb. I, S. 759; Oppenhoff, Kommentar zum R.Str.Ges.B. N. 1 zu § 54 und anderen.

zu thun, deren Beseitigung durch das Begehen einer sonst strafbaren Handlung erfolgt. Ein wesentlicher Unterschied liegt jedoch in folgendem: Die Thätigkeit des zur Notwehr Greifenden richtet sich verletzend gegen eine Person, welche sich einen rechtswidrigen Angriff (d. h. einen solchen, den der Angegriffene nicht von Rechts wegen über sich ergehen lassen muß) zu schulden kommen läßt, und ist bestimmt, diesen Angriff abzuwenden. Anders beim Notstand. Hier tritt der Thäter nicht einer rechtswidrigen Handlung abwehrend entgegen. Vielmehr ist er selbst der Angreifer, der, um drohenden Schaden auf dritte (in der Regel schuldlose) Personen abzuwälzen, in fremde Rechtskreise eingreift. Die Thätigkeit des im Notstand Befindlichen richtet sich also nicht gegen das Unrecht, sondern gegen das Recht und schließt damit eine Rechtsverletzung in sich [1]).

Für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus Notstandshandlungen müssen folgende Erwägungen leitend sein:

Wird durch eine unzulässige Willensäußerung der Thatbestand eines in den Gesetzen unter Strafe gestellten Reates verwirklicht, so ist damit eine Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins eingetreten, welche eine Sühne verlangt. Geschieht jedoch die auf Herbeiführung eines Deliktsthatbestandes gerichtete Willensäußerung in einem Notstand zu dessen Beseitigung, so kann sie nicht mehr den Charakter der Unzulässigkeit an sich tragen. Denn es kann niemanden zugemutet werden, im Konfliktsfalle die fremde Rechtssphäre der eigenen vorzuziehen und sich selbst dann noch jeglichen Eingriffs in die erstere zu enthalten, wenn ein solcher das

---

[1]) Vergl. über diesen Unterschied: Marquardsen, Im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1857 S. 399; Schütze, Lb. S. 113, Anm. 3; Berner, Lb. S. 107; Meyer, Lb. S. 283; Liszt, Lb. S. 143; Oppenhoff, N. 1 zu § 54 Str.Ges.B.; Olshausen, Kommentar zum R.Str.Ges.B. N. 5 zu § 54 und N. 6 zu § 53; — etwas abweichend Binding, Hdb. I S. 760.

einzige Mittel zur Erhaltung eines eigenen, mindestens gleich wichtigen Rechtsgutes ist[1]). Ja, es kann sogar — wenigstens rein ethisch betrachtet — der Mensch zu solcher Schädigung anderer nicht bloß berechtigt, sondern geradezu verpflichtet sein. Dies vor allem dann, wenn die Pflichten gegen den zu Verletzenden als Nebenmenschen mit Pflichten gegen dritte Personen kollidieren, welche für den Verletzer weit wichtiger sind, als die ersteren. So z. B. wenn ein Familienvater, welcher der alleinige Ernährer mehrerer unmündiger Kinder ist, sich auf Kosten einer anderen Person aus einer Lebensgefahr errettet[2]).

Demnach kann die in einem Notstand vollbrachte, zur Erhaltung eines eigenen wichtigen Rechtsguts notwendige That keine Kränkung des allgemeinen Rechtsbewußtseins im Gefolge haben, weshalb auch kein Bedürfnis nach einer ausgleichenden Sühne vorhanden ist. Vielmehr wird niemand dem Handelnden eine eine Bestrafung notwendig machende Schuld beimessen und jedermann wird von der Überzeugung geleitet sein, daß auch andere ordentliche Leute in gleicher Lage das Gleiche gethan hätten[3]).

---

[1]) Siehe Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 364 und Vorlesungen über deutsches Strafrecht S. 139; Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, Bd. I S. 112 ff.; Berner, De impunitate propter summam necessitatem proposita S. 12 f. und Lb. S. 105; Geib, Lb. S. 221; Wessely, Notstand und Notwehr S. 17; Schütze, Lb. S. 112; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 34; Rotering, in Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 31 S. 251 f.; Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts und zum Str.Ges.B. S. 117.

[2]) Vergl. auch unten S. 43 ff.

[3]) Auf die mannigfachen anderen Theorien, welche im Laufe der Zeit zur Begründung der Straflosigkeit von Notstandshandlungen aufgestellt wurden, kann hier nicht eingegangen werden, da dies außerhalb des Themas liegt. Genauere Ausführungen darüber enthalten die bereits citierten Werke von Wessely, Notstand und Notwehr; Gillischewski, Notstand und Notrecht, und Stammler, Notstand, sowie die

Nach alledem würde die Ahndung wahrer Notstandshandlungen mit den Zwecken der Strafe in direktem Widerspruch stehen, und so bestimmt denn auch unser geltendes Recht, daß die in einer Zwangslage zum Zweck ihrer Beseitigung notwendigerweise vollbrachte That nicht als strafbar angesehen werden soll.

Damit aber diese Straflosigkeit eintritt, müssen nach ausdrücklicher Vorschrift des R.Str.Ges.B. (§ 52 und 54) zugleich folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

1. Vor allem muß die dem eigenen Rechtsgut des Thäters drohende Gefahr eine solche für Leib oder Leben sein.

2. Die Gefahr muß eine gegenwärtige sein.

3. Endlich verlangt das geltende Recht, wenigstens für die Fälle des § 54 Str.Ges.B., daß die Zwangslage nicht durch ein Verschulden entstanden ist. —

Dieses letzte Erfordernis ist es, dem die folgenden Seiten gewidmet sind.

Ob auch dem verschuldeten Notstand strafausschließende Wirkung zukomme, oder ob diese auf die zufällige Zwangslage zu beschränken sei, ist eine der bekanntesten Streitfragen der Notstandslehre. Ihre **Geschichte** behandelt in geradezu erschöpfender Weise Göb: „Bemerkungen zur Lehre vom Notstand“, Inauguraldissertation, Erlangen 1878, so daß jede eingehendere Erörterung eine unnötige Wiederholung der in dieser Schrift enthaltenen Ausführungen wäre. Nur der Vollständigkeit wegen sind kurz die Hauptpunkte hervorzuheben:

Schriften von Janka, Der strafrechtliche Notstand, und Moriaud, De la justification du délit par l'état de nécessité.

Bereits im römischen Recht war der Notstand anerkannt. Auf seine strafrechtliche Beurteilung beziehen sich indes nur zwei Stellen des Corpus Juris: l. 2 C. ad leg. Corn. de sicc. 9, 16 und l. 1. D. de bon. eorum qui ante 48, 21. Auf die Verschuldung geht nur die letztere Stelle[1]) ein, und es darf aus derselben in analoger Ausdehnung recht wohl der Schluß gezogen werden, daß eine vorausgegangene Schuld in denjenigen Fällen dem Thäter nicht schade, in welchen es sich um Abwendung einer drohenden Lebensgefahr handelte (s. Göb, S. 5 f.)[2]).

Nach den Bußordnungen der römischen Kirche begründet die im Notstand erfolgte Tötung keinen defectus perfectae lenitatis, macht also den zu ordinierenden Kleriker nicht irregular. Vorausgesetzt wird hiebei das Fehlen jeglicher culpa[3]).

Das kanonische Recht enthält zwar eine Reihe von Bestimmungen über Notstand[4]), spricht sich jedoch über die Verschuldung und ihre Folgen nicht, wenigstens nicht direkt, aus. Die bekannte Stelle c. 4 X. de reg. jur. 5, 41 läßt indessen auf die Notwendigkeit ihres Nichtvorhandenseins für den Wegfall strafrechtlicher Verantwortlichkeit schließen (s. das Nähere bei Göb, S. 9).

Keine Erwähnung geschieht der Verschuldung auch in den über Notstand handelnden Stellen der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532[5]) und scheint im Sinne dieses Gesetzes die Schuldlosigkeit auch nicht zum unbedingten Erfordernis der Straflosigkeit gemacht zu sein (s. Göb, S. 12 ff.).

---

[1]) Siehe über dieselbe unten S. 64 f., Anm. 3.

[2]) Siehe ferner auch Janka, Notstand S. 44.

[3]) Siehe Poenit. civitatense C. XLVII, wo es heißt: Sed si homicidium fuerit necessarium, vel quia aliter evadere non potuit et si culpa aliqua non fuit, non est irregularis.

[4]) Die wichtigsten sind: Dist. I c. 11 de consecr., c. 4 X. de reg. jur. 5, 41 und Dist. V, c. 26 de consecr.

[5]) Artikel 166, 175 und 145.

Eine verschiedene Beantwortung hat unser Thema auch in der Wissenschaft der letzten Jahrhunderte gefunden (s. Göb, S. 14 ff.), ebenso in den Gesetzgebungen der deutschen Partikularstaaten. Der Codex juris bavarici criminalis von 1751 pars I cap. I § 4 macht zur Voraussetzung der Straflosigkeit, „daß man sich nicht selbst mutwillig in den Notstand gestürzt habe"; ebenso die Constitutio criminalis Theresiana von 1768 Art. 11 § 8 Abs. 2. Genau auf demselben Standpunkt wie das R.Str.Ges.B. stehen die Strafgesetze für Braunschweig vom 10. Juli 1840 § 34, und für Hannover vom 8. August 1840 Art. 84. Von einem „nicht durch strafbares Verschulden herbeigeführten Notstand" reden die Strafgesetzbücher für Hessen vom 17. September 1841 Art. 45, Baden vom 6. März 1845 § 81, Nassau vom 14. April 1849 Art. 42, Frankfurt vom 16. September 1856 Art. 45, und Hamburg vom 30. April 1869 Art. 30, während das Strafgesetzbuch für Sachsen vom 1. Oktober 1868 Art. 92 nur verlangt, daß „die Gefahr nicht als unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung eingetreten ist". Gar nicht erwähnt ist die Verschuldung nur in zwei Gesetzbüchern, dem württembergischen von 1839 Art. 106 und dem thüringischen von 1850 Art. 65, und überhaupt keine eigentliche Bestimmung über Notstand enthalten[1]) das allgemeine preußische Landrecht von 1794, das preußische Strafgesetzbuch von 1851 und die bayerischen Strafgesetzbücher von 1813 und 1861.

Auch das **ausländische Recht** zeigt eine große Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Behandlung der Verschuldungsfrage.

Was vor allem das französische Recht betrifft, so ist der code pénal von 1810 der Vorläufer des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 und der bayerischen Gesetzbücher von

[1]) Nach dem Vorgang des code pénal von 1810.

1813 und 1861, und enthält somit auch er keine eigentliche Notstandsbestimmung. Als Vorbild hat das französische Recht ferner dem österreichischen Strafgesetzbuch von 1852, dem belgischen von 1867, sowie dem holländischen von 1881 gedient. Auch im englischen Recht, sowie im russischen Strafgesetzbuch von 1866 hat der Notstand als Strafausschließungsgrund keine Aufnahme gefunden.

Unter denjenigen Staaten, in deren Rechtsordnung dem Notstand die ihm gebührende Stelle eingeräumt ist, sind die wichtigsten: Ungarn, Italien, Spanien und die schweizerische Republik.

Ungefähr auf demselben Standpunkt wie das deutsche Strafgesetzbuch steht das ungarische von 1878 (Art. 80), nach welchem Voraussetzung des Wegfalls strafrechtlicher Verantwortung ist, daß die den Notstand begründende Gefahr eine „zufällig entstandene“ gewesen sei.

Weniger weit geht das italienische Strafgesetzbuch von 1889 (Art. 49 Ziff. 3), indem es nur verlangt, daß der Thäter zu der drohenden Gefahr „freiwillig keine Veranlassung gegeben habe“.

Nicht erwähnt ist die Verschuldung im spanischen Strafgesetzbuch von 1870 (Art. 8, hauptsächlich Ziff. 7), sowie im Entwurfe eines schweizerischen Strafgesetzbuchs (Art. 20), welche somit — gleich dem württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 und dem thüringischen von 1850 — die Straflosigkeit des Thäters nicht von seiner Schuldlosigkeit am Entstehen der Zwangslage abhängig gemacht wissen wollen.

II. Das geltende deutsche Recht.

§ 1.

§ 54 Str.Ges.B.

Die Vorschriften unseres geltenden Rechts über die kriminelle Behandlung des Notstands sind vor allem in § 54 R.Str.Ges.B. vom 15. Mai 1871 enthalten, welcher bestimmt:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden ist."

Darnach ist also eine wesentliche Voraussetzung für die Straflosigkeit der im Notstand vollbrachten That, daß der Thäter nicht infolge Verschuldens in die Zwangslage geraten ist. Beruht der Notstand auf einer Schuld, so ist die Rettungshandlung nach den gewöhnlichen Regeln des Strafrechts zu ahnden.

Von besonderer Wichtigkeit sind hiebei zwei Fragen, denen im folgenden näher zu treten ist, und zwar:

1. Wann ist der Notstand überhaupt ein verschuldeter?

2. Wessen Verschuldung ist für den Wegfall der strafausschließenden Wirkung maßgebend?

I. Die erste dieser Fragen beantwortet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Kausalzusammenhang und sub-

jektive Verschuldung[1]). Darnach muß der Notstand durch eine menschliche Willensbethätigung verursacht sein, welche sich als eine culpose darstellt. Verschuldet ist die Zwangslage, mit andern Worten gesagt, dann, wenn sie zu einer culpa in dem Verhältnis von Ursache und Wirkung steht, d. h. wenn der Schuldige entweder voraussah, daß sein Verhalten den Notstand zur Folge haben werde (vorsätzliche Verschuldung), oder dies wenigstens bei Anwendung gehöriger Sorgfalt voraussehen mußte (fahrlässige Verschuldung)[2]).

Es muß jedoch die Zwangslage selbst, d. h. das Eintreten eines Zustandes, welcher zur Erhaltung eines Rechtsguts die Verletzung eines fremden Rechtsguts erforderlich macht, vorhergesehen oder vorhersehbar gewesen sein. Bloße Verschuldung einer Gefahr schließt die Straflosigkeit auf Grund des § 54 Str.Ges.B. noch nicht aus. Nicht erforderlich dagegen ist, daß die betreffende Notstandshandlung vorausgesehen werden konnte[3]).

Das Gesetz selbst enthält keinerlei Bestimmung darüber, wann eine Zwangslage als verschuldet anzusehen ist. Auch ist dies nichts weniger als eine unbestrittene Frage. So will unter anderem Binding[4]) den Begriff der Verschuldung in § 54 Str.Ges.B. nicht technisch fassen, sondern hält ihn für identisch mit „in zurechenbarer Weise Ursache sein".

---

[1]) Siehe Olshausen N. 7b zu § 54 Str.Ges.B. und N. 1 ff. zu Teil I, Abschnitt 3.

[2]) Siehe Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 375 f.; Geib, Lb. S. 223 f.; Liszt, Lb. S. 143 f., Anm. 2.; Moriaud, De la justification etc. S. 297; R. Merkel, Kollision rechtmäßiger Interessen S. 49; Endemann, Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Teil I S. 376.

[3]) Siehe Moriaud und Merkel je am angeführten Orte, ferner Stammler, Notstand S. 70, sowie Endemann, Einführung 2c. S. 376, Anm. 9.

[4]) Siehe das Nähere in seinem Hdb. Bd. I S. 777 und in Normen Bd. II S. 460, Anm. 665.

Es liegt jedoch kein Grund zu der Annahme vor, das Str.-Ges.B. habe hier vom gewöhnlichen strafrechtlichen Begriffe der Verschuldung abweichen wollen.

Des weiteren suchen viele Schriftsteller teils diese, teils jene Fälle des verschuldeten Notstands als die Straflosigkeit nicht ausschließend auszuscheiden.

Vor allem trennen Oppenhoff[1]), Schwarze[2]) und Schütze[3]) die mittelbare von der unmittelbaren Verschuldung und lassen nur bei letzterer eine strafrechtliche Verantwortlichkeit eintreten[4]). Und zwar liegt eine mittelbare culpa vor, wenn in schuldhafter Weise vorsätzlich oder fahrlässig eine Veränderung hervorgebracht wird, aus welcher sich dann als weitere unbeabsichtigte Folge die Zwangslage entwickelt. Dagegen entsteht bei der unmittelbaren Verschuldung der Notstand als deren erste und direkte Folge.

Eine solche Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Schuld mag nun an und für sich nicht ganz zu verwerfen sein, da sich die erstere in der That durchschnittlich als die schwerere Art darstellt. Dagegen beruht es auf reiner Willkür, für das geltende Recht diese Trennung[5]) vorzunehmen, indem das Str.Ges.B. das Wort „unverschuldet" ohne irgend welche derartige Einschränknng ausspricht, und kann derselben demnoch höchstens für die Frage eine Bedeutung zukommen, ob anzunehmen ist, eine Zwangslage hätte vorausgesehen werden können oder nicht[6]).

---

[1]) N. 5 zu § 54 Str.Ges.B.

[2]) Kommentar zum R.Str.Ges.B. N. 3 zu § 54.

[3]) Lb. S. 113 f., Anm. 6.

[4]) Ähnlich Schaper in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II S. 135 f.

[5]) Gegen dieselbe erklären sich: Meyer, Lb. S. 288; Rubo, Kommentar zum R.Str.Ges.B. N. 8 zu § 54; Rüdorff-Stenglein, Kommentar zum R.Str.Ges.B. N. 7 zu § 54, und Olshausen N. 7b zu § 54. Str.Ges.B.

[6]) Siehe Olshausen N. 7b zu § 54 Str.Ges.B.

Hälschner[1]) deutet das Wort „unverschuldet" so, daß wer durch eine vorsätzliche strafbare Handlung sich selbst in Gefahr versetzt hat, aus der er sich nur durch Verübung einer weiteren strafbaren Handlung zu retten vermag, keinen Anspruch auf Straflosigkeit habe, im übrigen aber trotz vorhandener Schuld keine Verantwortlichkeit eintrete. — Auch Stammler[2]) geht davon aus, daß eine einschränkende Deutung Platz zu greifen habe, und will nur bei absichtlich herbeigeführter Zwangslage wegen vorsätzlichen, bei fahrlässig verursachtem Notstand dagegen bloß wegen fahrlässigen Deliktes bestrafen. Ebenso Wächter[3]). — Rotering[4]) endlich will nur dann zur Rechenschaft ziehen, wenn der Thäter sich wissentlich willentlich in die Gefahr begeben hat und diese in ihrer vollen Ausdehnung vorher kannte.

Im Sinne des geltenden Rechtes können auch diese Auffassungen sämtlich nicht gebilligt werden. Vielmehr vermag nach § 54 Str.Ges.B. prinzipiell jede Verschuldung die Straflosigkeit auszuschließen, sofern nur der Notstand selbst vorauszusehen war[5]). Würde dies nicht zutreffen, so wäre nicht zu verstehen, warum das Wort „unverschuldet" ohne irgend welche Auslegungsbestimmnng im Gesetzestext Aufnahme gefunden hat.

II. Die zweite der oben S. 16 aufgeworfenen beiden Fragen lautet dahin:

Von wem muß die Zwangslage verschuldet sein, um die Straflosigkeit der in ihr begangenen That auszuschließen?

---

[1]) Deutsches Strafrecht, Bd. I S. 496 f.

[2]) Notstand S. 68.

[3]) Vorlesungen S. 140, und sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 374 ff.

[4]) In Goltdammers Archiv für Strafrecht, Bd. 31 S. 264 f.

[5]) Siehe auch die oben S. 18, Anm. 5 aufgeführten Schriftsteller je an der citierten Stelle.

Im ganzen können bei einem Notstand und seinen Folgen vier Personen bezw. Gruppen von Personen beteiligt sein, und zwar:

1. Der, bezw. die Verschulder;
2. der, bezw. die Gefährdeten;
3. der, bezw. die Handelnden (Thäter);
4. der, bezw. die durch die Handlung Verletzten.

Unbedingt erforderlich sind von diesen Personen — falls es überhaupt zu einer rettenden Thätigkeit gekommen ist — nur zwei, ein Gefährdeter (der dann zugleich Thäter ist) und ein Verletzter. Die übrigen Personen sind demnach mit diesen beiden sehr häufig identisch.

Damit nun die strafausschließende Wirkung des Notstands für den in ihm befindlichen Thäter in Wegfall komme, muß dieser zugleich Verschulder der Zwangslage sein [1]). Fremde Schuld vermag den Handelnden nicht verantwortlich zu machen, wem immer dieselbe auch zuzuschreiben ist. Denn für ihn stellt sich eine solche als reiner casus dar.

Von besonderer Bedeutung ist dies dann, wenn jemand zu gunsten eines gefährdeten Angehörigen rettend eingegriffen hat. Im Sinne unseres Str.Ges.B. befindet man sich nämlich auch dann noch in einem Notstand, wenn die betreffende Gefahr nicht das eigene Ich, sondern Leib und Leben gewisser Anverwandter bedroht [2]) und kann man also auch in solchem Falle für die zur Beseitigung der Zwangslage begangene Handlung nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Diese Auffassung des geltenden Rechts ist um so mehr zu billigen, als der Begriff „Angehörige", wie ihn das Str.-

[1]) Siehe Schwarze, N. 3 zu § 54 Str.Ges.B.; Rüdorff-Stenglein, N. 6 zu § 54 Str.Ges.B.; Olshausen, N. 7a zu § 54 Str.Ges.B.; Moriaud, De la justification etc. S. 297.

[2]) Siehe Rüdorff-Stenglein, N. 4 zu § 54 Str.Ges.B.; Olshausen, N. 3, Abs. 2 zu § 54 Str.Ges.B. und andere.

Gef.B.[1]) aufstellt, nur solche Personen umfaßt, deren Gefährdung man leicht wie die eigene ansehen und empfinden mag.

Da es nun (s. oben S. 20) bezüglich der Strafbarkeit des Thäters lediglich auf seine eigene Schuld am Entstehen des Notstands ankommt und man sich, wie eben bemerkt, auch dann in einer Zwangslage befindet, wenn ein Angehöriger bedroht ist, so begründet es keinen Unterschied, ob die Gefahr eine rein zufällige ist, oder ob sie durch Verschulden des gefährdeten Angehörigen verursacht wurde. Der Thäter bleibt im einen, wie im anderen Falle straflos[2]). Es ist also der Bedrohte, wenn er zur Beseitigung seiner durch ihn verschuldeten Zwangslage den Thatbestand eines Deliktes erfüllt, zur Rechenschaft zu ziehen, nicht aber eine mit ihm im Sinne des Str.Gef.B. verwandte Person, welche zu gunsten des schuldigen Gefährdeten eingreift.

Dieses Resultat mag vielleicht als eigenartig erscheinen, entspricht jedoch vollständig der Billigkeit. Mit Recht betont Olshausen[3]), daß der Handelnde bei den nahen Beziehungen, welche ihn an den Bedrohten knüpfen, dadurch, daß letzterer die Gefahr selbst verschuldet hat, sich in der Regel in seiner Handlungsweise nicht beinflussen lassen wird.

Dagegen läßt Binding[4]) den Notstand für den rettenden Angehörigen nur dann als unverschuldet gelten und Straflosigkeit begründen, wenn weder er selbst, noch der Gefährdete die Zwangslage verschuldet hat. Denn wenn dem letzteren

---

[1]) In § 52 Abs. 2.

[2]) Siehe Meyer, Lb. S. 288; Schwarze, N. 3 zu § 54 Str.Gef.B.; Oppenhoff, N. 4 zu § 54 Str.Gef.B.; Rüdorff=Stenglein, N. 6 zu § 54 Str.Gef.B.; Olshausen, N. 7a zu § 54 Str.Gef.B.; Rotering, in Goltdammers Archiv, Bd. 31 S. 265; Moriaud, De la justification etc. S. 297.

[3]) l. c. N. 7a zu § 54 Str.Gef.B.

[4]) Hdb. Bd. I S. 788 und Normen, Bd. II S. 203.

die Selbsterhaltung auf fremde Kosten untersagt sei, so könne dem Angehörigen das Eingreifen zu seinen gunsten um so weniger freigegeben sein[1]). Ähnlich Wessely[2]), der zudem — im Gegensatz zu Binding — keinen Unterschied dahin machen will, ob der Nothelfer die Schuld seines bedrängten Angehörigen gekannt hat oder nicht.

Umgekehrt ist es, wenn durch meine culpa der Angehörige in die Notlage geraten ist. Hier ist diese für ihn ein Zufall, für mich dagegen etwas Verschuldetes. Daher hat der Gefährdete für jede zu seiner Rettung erforderliche von ihm begangene That straffrei zu bleiben, während ich

---

[1]) Denjenigen, die rechtlich verpflichtet sind, Leib und Leben anderer zu hüten, soll es dagegen nach Binding (Hdb. Bd. I S. 785) unverboten sein, diese ihrer Obhut anvertrauten Personen aus Zwangslagen zu retten ohne Unterschied, ob im einzelnen Falle der Notstand von dem Gefährdeten verschuldet wurde oder nicht. Als Beispiele führt Binding folgende an: Ein entsprungener Wahnsinniger stürzt in ein brennendes Haus; sein Wärter verfolgt ihn und erkämpft nun für ihn die rettende Leiter. Ein Schutzmann ist mit dem Transport eines Verbrechers betraut. Dieser macht absichtlich den Kahn kippen, um zu entkommen, und nun ist die Rettung des Delinquenten für den Schutzmann nur möglich durch Tötung des Schiffers.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Vielmehr sind der Wärter und der Schutzmann gleich zu behandeln, wie irgend welche andere dem Gefährdeten ferne stehenden Personen. Dies deshalb, weil das Str.Ges.B. den Kreis von Personen, welche es von der Bestrafung neben dem Bedrohten ausnimmt, bis ins einzelne genau bestimmt und damit auf die Verantwortlichkeit jedes Dritten schließen läßt. Zudem wäre es auch höchst sonderbar, wenn die Verpflichtung, einen Verbrecher sicher an Ort und Stelle zu bringen, so weit ginge, daß selbst das Leben unschuldiger Menschen ihr zum Opfer fallen dürfte. Dies namentlich dann, wenn es sich um keine besonders schwere Strafthat des Delinquenten handelt. — In gleicher Weise kann auch dem Eingreifen von Vormündern zu gunsten ihrer Mündel und umgekehrt der Strafausschließungsgrund des Notstands nicht zur Seite stehen, außer sofern sie zugleich Angehörige des Geretteten im Sinne von § 52 Abs. 2 des Str.Ges.B. sind.

[2]) Notstand und Notwehr S. 34.

für die von mir zur Beseitigung des Notstands unternommenen Handlungen einzustehen habe [1]).

Für das zu gunsten einer fremden Person Vollbrachte bin ich dagegen schlechthin verantwortlich einerlei, ob der Fremde durch meine oder durch seine Verschuldung oder durch bloßen Zufall in Gefahr geraten ist. Dies beruht darauf, daß die Rettungshandlung, um straflos zu bleiben, im Notstand begangen sein muß und daß nach der Anschauung des geltenden Rechts in diesem Falle die Zwangslage des Bedrohten nicht zugleich meine eigene ist, ich mich also in keinem Notstand befinde.

Ob diese Verantwortlichkeit dritter Personen auch dann zu gelten hat, wenn diese nicht für sich allein, sondern in der Form der Teilnahme an der Handlung eines im Notstand Befindlichen thätig geworden sind, ist eine sehr bestrittene Frage, deren Beantwortung für die Verschuldungsfrage von besonderer Wichtigkeit ist.

Vielfach wird behauptet, der Teilnehmer könne nicht zur Rechenschaft gezogen werden, weil nur in der Teilnahme an dem Delikte eines andern etwas Strafbares liege, die in einer Zwangslage vollbrachte That aber nicht als Vergehen aufgefaßt werden könne [2]).

Nach dieser Ansicht ist streng zwischen unverschuldeter und verschuldeter Gefahr zu unterscheiden:

---

[1]) Siehe Rüdorff-Stenglein, N. 6 zu § 54 Str.Ges.B.; Olshausen, N. 7a zu § 54 Str.Ges.B.; Binding, Hdb., Bd. I S. 788. Anderer Meinung Hälschner, Strafrecht, Bd. I S. 497, der in diesem Falle beide straflos lassen will; ebenso Schwarze, N. 3 zu § 54 Str.Ges.B.

[2]) So Meyer, Lb. S. 223 und 289; Oppenhoff, N. 2 zu Abschnitt IV Str.Ges.B.; Rubo, N. 1 zu § 54 und N. 1 zu § 51 Str.-Ges.B.; Rüdorf-Stenglein, N. 10 zu § 54 Str.Ges.B.

Ist der Notstand ein rein zufälliger, so ist jede Möglichkeit einer Bestrafung des Teilnehmers ausgeschlossen.

Liegt dagegen eine Schuld des Thäters vor, so kommt es darauf an, ob diese dem Teilnehmer bekannt war oder nicht. Ersteren Falles muß er nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Beteiligung an einer strafbaren Handlung zur Rechenschaft gezogen werden. Weiß er dagegen von der culpa des Gefährdeten nichts, so hat auf ihn das Prinzip Anwendung zu finden, daß die subjektive Verschuldung sich auch auf das Vorhandensein von Schuldausschließungsgründen bezieht[1]) und hat er demgemäß straffrei zu bleiben. Dies selbst dann, wenn in seinem Nichtwissen der Schuld des andern eine Fahrlässigkeit zu erblicken ist. Denn bei der Teilnahme kann es sich stets nur um die Strafe wegen schuldhaften Vorsatzes, niemals um die wegen Fahrlässigkeit handeln.

Diese Auffassung läßt sich indes bei genauerer Betrachtung nicht halten. Vor allem ist zu beachten, daß die Worte „Thäter“ und „Handlung“ in § 54 Str.Ges.B. in allgemeiner, den Teilnehmer und seine Thätigkeit mit umfassender Bedeutung gebraucht sind[2]). Es muß demnach auch der Teilnehmer, um frei von krimineller Verantwortlichkeit zu sein, sich während seiner Hilfeleistung im Notstand befunden haben; denn Straflosigkeit ist nur der in einer Zwangslage begangenen Handlung zugesichert. Ferner würde es vollständig im Widerspruch mit einer vernünftigen Rechtspflege stehen, jemanden, der zu gunsten eines andern den Thatbestand eines Deliktes verwirklicht hat, zu bestrafen, falls er allein handelte, dagegen von jeder Maßregel gegen ihn abzusehen, wenn er im Verein mit dem andern in genau derselben Weise verletzend in einen fremden Rechtskreis ein-

[1]) Siehe Meyer, Lb. S. 160 und Str.Ges.B. § 59.

[2]) Siehe Herzog, im Gerichtssaal, Bd. 26 S. 42; Oppenhoff, N. 1 zu § 47 Str.Ges.B.; Schwarze, N. 7 zu § 54 und N. 1 zu § 51 Str.Ges.B. und andere.

gegriffen hat. Endlich führt diese Ansicht zu merkwürdigen und unannehmbaren Konsequenzen. So müßte z. B. der schuldlose Teilnehmer, der einem schuldhaften Gefährdeten bei Beseitigung der Zwangslage behilflich war, bestraft werden, wogegen der schuldige Teilnehmer an der Notstandshandlung eines unschuldigen Bedrohten straffrei zu bleiben hätte.

Nach alledem ist der Strafausschließungsgrund des § 54 Str.Ges.B. als ein höchst persönlicher aufzufassen [1]) und der Teilnehmer im einzelnen Falle stets genau ebenso zu behandeln, wie wenn er allein thätig geworden wäre. Demnach besteht nur dann keine Verantwortlichkeit desselben, wenn er auch als Einzelthäter nicht bestraft werden könnte, so beim Bestehen eines Angehörigkeitsverhältnisses oder eines sogenannten Notrechts [2]). —

Bis jetzt war nur von der strafrechtlichen Haftung für eigenes Handeln die Rede. Als Ergänzung hat zu dienen, daß auch der nicht handelnde Verschulder — ob er nun mit dem Bedrohten identisch ist oder nicht — für dasjenige zur Rechenschaft zu ziehen ist, was der schuldlose Gefährdete oder dritte Personen zur Beseitigung der Zwangslage gethan haben [3]).

Dabei ist vor allem zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Verschuldung zu unterscheiden. Ging bei ersterer die Absicht des Schuldigen nicht auf Schädigung des durch die Notstandshandlung verletzten Rechtsguts, sondern lediglich

---

[1]) So auch Herzog, im Gerichtssaal, Bd. 26 S. 28 ff. (namentlich S. 30, 31, 38, 39); Olshausen, N. 3 Abs. 3 zu § 54 Str.Ges.B.; Binding, Hdb. Bd. I S. 766 und 785 f.; Merkel, Kollision 2c. S. 47.

[2]) Siehe unten S. 38 ff.

[3]) In der Litteratur findet sich über die strafrechtliche Behandlung des nicht handelnden Verschulders eines Notstands so viel wie nichts. Nur Moriaud, De la justification etc. S. 297 f. berührt dieselbe, jedoch nur kurz und ohne jegliches Eingehen auf Einzelheiten.

auf diejenige des Bedrohten, so liegt eine aberratio ictus vor, d. h. der Fall, in welchem die Folgen der gegen ein Objekt gerichteten Thätigkeit nicht an diesem, sondern (gegen den Willen des Handelnden) an einem andern Gegenstande eintreten. Ein Beispiel wäre, wenn A, um den B zu töten, dessen Haus in Brand steckt und sich B nur dadurch zu retten vermag, daß er die C von der Leiter herunterstößt. Konnte hier die Zwangslage vorausgesehen werden, so haben wir es mit zwei Delikten, einem versuchten und einem vollendeten, zu thun. Das erstere ist ein vorsätzliches und liegt im Hervorrufen der Gefahr (im vorstehenden Beispiel eine versuchte Tötung). Das letztere stellt sich, da die Absicht des Schuldigen auf dasselbe nicht gerichtet war, als ein fahrlässiges dar und ist in der Veranlassung der Notstandshandlung und ihrer Folgen zu erblicken (in unserem Beispiel eine fahrlässige Tötung).

Hat dagegen jemand eine Zwangslage in der Absicht hervorgerufen, die durch die rettende That bewirkte Verletzung ins Werk zu setzen, so kann von einer aberratio ictus nicht gesprochen werden, da der Wille und das Thun des Delinquenten von vornherein auf die durch die Notstandshandlung erfolgte Schädigung gerichtet war. In diesem Falle ergeben sich zwei vorsätzliche Vergehen, ein versuchtes und ein vollendetes.

Bei der fahrlässigen Verschuldung ist zu beachten, daß ihre Bestrafung regelmäßig einen äußeren Erfolg voraussetzt[1]). Gelingt es daher dem durch die Unachtsamkeit eines andern in Gefahr Geratenen, wenn auch auf Kosten Dritter zu entrinnen, so ist wegen der Gefährdung gewöhnlich jede Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung abgeschnitten. Dagegen hat für die Rettungshandlung dieselbe Verantwortung

[1]) Siehe Meyer, Lb. S. 178; Hälschner, Strafrecht, Bd. I S. 314 und andere.

einzutreten, wie im Falle vorsätzlicher, nur auf Schädigung des Bedrohten gerichteter Verursachung einer Zwangslage. Auch hier also ist die Verletzung, sofern nur der Notstand selbst vorausgesehen werden konnte, zur Fahrlässigkeit anzurechnen.

Bei alledem ist es einerlei, ob der Gefährdete ein Angehöriger des Schuldigen oder diesem völlig fremd ist. Etwaige Excesse, die bei Beseitigung der Zwangslage begangen wurden, können aber dem Verschulder nicht zur Last gelegt werden, sondern nur, was zur Abwendung der Gefahr wirklich erforderlich war und geschehen durfte[1]).

Übrigens dürfte man geneigt sein, dem nicht handelnden Verschulder die Folgen der Notstandshandlung stets zum Vorsatz anzurechnen. Denn dadurch, daß er selbst thätig eingreift, sucht der Schuldige in der Regel seine culpa wenigstens zu einem Teile wieder gut zu machen, und selbst dann, wenn er nur durch Verletzung eines gleichwerten Rechtsguts dasjenige des Bedrohten zu erhalten vermag, ist er immer noch nicht strafwürdiger, als wenn er, ohne sich weiter um den Gefährdeten zu kümmern, diesen erbarmungslos seinem Schicksal überläßt. Es ist daher nicht gerecht, den Schuldigen bei eigenem Handeln wegen Vorsatzes, bei fremdem Handeln bloß wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen.

---

§ 2.

§ 52 Str.Ges.B.

In § 52 enthält das R.Str.Ges.B. folgende Vorschrift:

> „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf

---

[1]) Siehe Moriaud, De la justification etc. S. 298.

andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist."

Während es sich im § 54 Str.Ges.B. um die auf juristisch zufälligen, insbesondere Naturereignissen beruhende Zwangslage handelt, begreift § 52 Fälle einer von zurechnungsfähigen Personen ausgehenden zwingenden Einwirkung. Dies ist so ziemlich allgemein anerkannt[1]). Und zwar umfaßt § 52 seinerseits wieder zwei voneinander zu trennende Gruppen von Nötigungsfällen, die der vis absoluta (unwiderstehliche Gewalt) und die der vis compulsiva (Drohung).

1. Ist jemand durch unwiderstehliche Gewalt zu einer That gezwungen worden, so kann bei ihm von einer freien Willensbestimmung und somit von einer Handlung im Rechtssinn keine Rede sein. Der Genötigte ist vielmehr das rein mechanische Werkzeug des Nötigers. Es bedarf daher auch keines Schuldausschließungsgrundes, um den ersteren krimineller Verantwortung zu entziehen, und kann somit von einem eigentlichen Notstand nicht gesprochen werden[2]).

Das Str.Ges.B. hat unrichtigerweise die Fälle der unwiderstehlichen Gewalt unter die Notstandsfälle eingereiht, weil es davon ausgeht, daß der Gezwungene das Bewußtsein von der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung habe, während

---

[1]) Siehe Meyer, Lb. S. 287; Oppenhoff, N. 3 zu § 52 Str.Ges.B.; Rubo, N. 4 zu § 52 Str.Ges.B.; Rüdorff-Stenglein, N. 6 zu § 52 Str.Ges.B.; Olshausen, N. 4 zu § 54 und N. 2 Abs. 2 zu § 52 Str.Ges.B.

[2]) Es ist dies allgemein anerkannt. Siehe Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 49; Janka, Notstand S. 207 f.; Berner, Lb. S. 105; Meyer, Lb. S. 141 und S. 184 f.; Liszt, Lb. S. 145, Anm. 5; Hälschner, Strafrecht S. 274; Binding, Hdb. Bd. I S. 768 f.; Olshausen, N. 3 zu § 52 Str.Ges.B.; Buri, Beiträge S. 132 und andere.

dies bezüglich des Thäters in § 51 Str.Ges.B. nicht zutreffe [1]).

2. Mit einer wahren Zwangslage haben wir es dagegen bei der Drohung zu thun [2]). Denn im Gegensatz zur unwiderstehlichen Gewalt tritt hier der Genötigte wirklich wollend und handelnd auf, nur daß sein Wille durch denjenigen des Nötigers beeinflußt wird. Hier bedarf es demnach auch, um die Straflosigkeit des Gezwungenen zu begründen, eines besonderen Schuldausschließungsgrundes.

Für den Wegfall strafrechtlicher Haftung des Handelnden stellt das geltende Recht so ziemlich dieselben Voraussetzungen auf, wie im § 54 Str.Ges.B. Denn auch hier muß die That notwendig gewesen sein, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen abzuwenden.

Ob diese nahen Beziehungen der beiden Paragraphen zu einander die Ansicht rechtfertigen, daß im Sinne des Gesetzes auch bei der Bedrohung die Zwangslage von dem Betroffenen nicht verschuldet sein dürfe, ist eine bekannte Streitfrage.

Binding führt in seinem Handbuch [3]) folgendes aus: „Damit, daß der Strafausschließungsgrund des § 52 nichts als der Notstand ist, fordert auch die Ungleichheit zwischen § 52 und § 54 ihre Beseitigung. Es ist undenkbar, denjenigen zu strafen, der den Notstand durch Herbeiführung einer Naturkatastrophe verschuldet hat, den andern aber straflos zu lassen, der die gefährliche Drohung provoziert [4])."

---

[1]) Siehe Motive zu § 50 des Entwurfs.

[2]) Siehe Glaser, Abhandlungen aus dem österreich. Strafrecht, Bd. I S. 112 ff.; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 49; Berner, Lb. S. 105; Hälschner, Strafrecht, Bd. I S. 493 und 275; Binding, Hdb. Bd. I S. 769; Schwarze, N. 2 Abs. 1 zu § 52 Str.Ges.B.; Olshausen N. 14 zu § 52 und N. 4 zu § 54 Str.Ges.B. und andere.

[3]) Bd. I S. 769.

[4]) Siehe ferner auch Buri, Beiträge S. 132 und Kausalität und deren Verantwortung S. 88.

Vom allgemeinen Standpunkt aus gesehen, besteht nun allerdings an sich kein Unterschied zwischen der Bedrohung und den übrigen Fällen des Notstands [1]. Hierin ist Binding zweifellos recht zu geben. Es wäre daher sehr wohl denkbar, daß das Str.Ges.B. auch im § 52 die Schuldlosigkeit zur Voraussetzung der Straflosigkeit macht. Eine zweite Frage aber ist, ob dies letztere wirklich der Absicht des Gesetzgebers entspricht, und diese zweite Frage ist zu verneinen [2]. Entscheidend für ihre Beantwortung ist, daß das Wort „unverschuldet" im Gesetzestext nicht enthalten ist und deshalb auch nicht ohne weiteres in denselben hineininterpretiert werden darf. Zudem hätte die besondere Hervorhebung der Bedrohung in einem vollständig getrennten Paragraphen keinen rechten Sinn, wenn dieser Fall des Notstands denjenigen des § 54 in jeder Beziehung gleichzustellen wäre.

Es entspricht übrigens auch vollkommen der Billigkeit, keinen Unterschied zwischen unverschuldeter und verschuldeter Drohung zu machen, sondern auch bei letzterer den Genötigten für straffrei zu erklären. Zu beachten ist, daß die Schuld des Zwingenden im Vergleich zu derjenigen des Gezwungenen die unvergleichlich schwerere ist, der gegenüber die letztere vollständig in den Hintergrund tritt. Somit ist es ganz in der Ordnung, wenn das Gesetz die Sühne für die entstandene Rechtsverletzung dem Drohenden voll und allein auflegt [3],

---

[1]) Siehe Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 383; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 45 f.; Janka, Notstand S. 209 f.; Göb, Bemerkungen 2c. S. 26; Schwarze, Kommentar S. 235, Anm. 5; Schütze, Lb. S. 113; Meyer, Lb. S. 287; Hälschner, Strafrecht, Bd. I S. 493; Moriaud, De la justification etc. S. 291 f.

[2]) So auch Janka, Notstand S. 249; Meyer, Lb. S. 288; Olshausen, N. 14 zu § 52 und N. 7 zu § 54 Str.Ges.B.

[3]) Die Handlung des Genötigten ist dem Drohenden so anzurechnen, wie wenn er sie selbst und zwar vorsätzlich vollbracht hätte. Dies schon deshalb, weil er die Zwangslage regelmäßig mit der Ab-

wogegen die Verschuldung des Bedrohten ungeahndet gelassen wird. Es beruht diese Behandlungsart auf demselben Gedanken, welcher zur Straflosigkeit dessen führt, der fahrlässig den von einem anderen vorsätzlich bewirkten Erfolg mitverursacht hat.

Eine Ausnahme hievon würde sich nur dann ergeben, wenn der Genötigte die Drohung in der Absicht veranlaßt hat, auf diese Weise die nunmehr zu seiner Rettung erforderliche That ungestraft ausführen zu können, so daß die Delikts- und die aus der Zwangslage befreiende Handlung eine und dieselbe sind. In diesem Fall ist der Notstand lediglich das Mittel zur Verwirklichung des auf die geplante Strafthat gerichteten Entschlusses, der Gezwungene erscheint als Anstifter des Zwingenden und ist für jede Verletzung verantwortlich zu machen, die er zum Zwecke der Abwendung des ihm drohenden Nachteils unternimmt. —

Dasselbe Resultat ergiebt sich auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und zwar in folgender Weise:

Hat ein Dritter durch Fahrlässigkeit die Drohung hervorgerufen, so muß er straflos bleiben, da nach bekannter Rechtsregel [1]) nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, wer fahrlässig den durch schuldhaften Vorsatz eines andern herbeigeführten Erfolg mit verursacht hat. Dritte aber günstiger zu behandeln, als den in der Zwangslage Befindlichen, dafür liegt nach unserem Recht kein Anlaß vor, indem das Str.-

---

sicht in Scene setzt, auf diese Art ein vorgeplantes Delikt zur Ausführung zu bringen, dessen Realisierung mit der rettenden That zusammenfällt (s. oben S. 26). Zudem stellt sich das Verhalten des Nötigers als Anstiftung dar (s. § 48 Str.Ges.B. und Olshausen N. 14, Abs. 3 zu § 52 Str.Ges.B., sowie Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht, Bd. I. S. 124 ff.). Als mittelbare Thäterschaft wird sie aufgefaßt von Schütze, Lb. S. 115, Anm. 12; Meyer, Lb. S. 184 f. und anderen.

[1]) Siehe Meyer, Lb. S. 181 und andere.

Ges.B. die ersteren eher zurücksetzt[1]). Es können daher sowohl Dritte als der Genötigte für die fahrlässigerweise durch sie geschehene Veranlassung der eine Zwangslage begründenden Drohung nicht zur Rechenschaft gezogen werden[2]).

Die vorsätzliche Verursachung einer Drohung der Art, wie sie § 52 Str.Ges.B. für das Bestehen eines Notstands verlangt, dürfte dagegen kaum anders erfolgen, als mit der Absicht, auf diese Weise ein vorgeplantes Vergehen zur Ausführung zu bringen, in welchem Falle aber der Schuldige — ob er nun mit dem Genötigten identisch ist oder nicht — wie oben S. 31 ausgeführt wurde, als Anstifter des Nötigers haftbar zu machen ist.

Hieraus ergiebt sich nun weiter folgendes:

Soll die Verschuldung der Drohung, wie in den Fällen des § 54 Str.Ges.B., schlechthin die Straflosigkeit ausschließen, so ist darin ein Abweichen von allgemein gültigen Strafrechtsgrundsätzen enthalten. Ein solches ist aber nicht zu vermuten; vielmehr bedarf das Erfordernis der Schuldlosigkeit einer ausdrücklichen Erwähnung im Gesetze. — —

Straffrei ist der Thäter[3]) sowohl, wenn die mit der Drohung verbundene Leibes- oder Lebensgefahr ihn selbst, als wenn sie einen der im Abs. 2 des Paragraphen näher

---

[1]) Vergl. namentlich die absolute Verantwortlichkeit handelnder Dritter nach § 54 Str.Ges.B., auch wenn sie völlig schuldlos sind (s. oben S. 23).

[2]) Es ist ratsam, hier von der strafrechtlichen Behandlung Dritter auszugehen und aus ihr auf diejenige des Bedrohten zu schließen. Denn neben der Verschuldung seiner Zwangslage ist dem letzteren ein vorsätzliches, zum Zweck der Beseitigung des Notstands unternommenes Handeln zuzuschreiben, dessen Beurteilung durch die vorausgegangene Schuld wenigstens nach positiver Rechtsbestimmung beeinflußt sein könnte.

[3]) Ohne Einfluß ist, ob die drohende Äußerung an ihn oder an einen andern gerichtet war.

bezeichneten Angehörigen von ihm betraf. Denn wie im § 54, ist auch hier im Gesetz die Zwangslage des Anverwandten zugleich als eigene des Thäters aufgefaßt. Natürlich muß aber das Angehörigkeitsverhältnis gegenüber dem Gefährdeten bestehen. Bloße Verwandtschaft mit dem Genötigten[1]) genügt nicht. Ohne Bedeutung ist auch hier, ob den gefährdeten Angehörigen eine Schuld am Entstehen des Notstands trifft (vergl. oben S. 21). Des weiteren vermag aber auch ein eigenes Verschulden der Zwangslage den Nothelfer nicht verantwortlich zu machen (s. oben S. 29 ff.).

Hat endlich ein (schuldloser oder schuldhafter) unbeteiligter Dritter zu gunsten des Gefährdeten eingegriffen, so ist er — falls seine Thätigkeit nicht gegen den Zwingenden gerichtet war, in welchem Falle er durch Notwehr geschützt ist — für alles haftbar, was er zur Beseitigung des Notstands unternimmt. Dies, weil im Sinne unseres geltenden Rechts die Zwangslage nicht zugleich seine eigene ist. Einerlei ist auch hier, ob der Dritte allein, oder ob er in der Form der Teilnahme an der Handlung des Bedrohten thätig geworden ist (vergl. oben S. 23 ff.)[2]).

Es dürfte übrigens hier vorzuziehen sein, bezüglich eingreifender Dritter keinen Unterschied zwischen Angehörigen und Fremden zu machen, sondern sich stets mit der Bestrafung des Nötigers zu begnügen. Es muß als ungerecht erscheinen, den nicht handelnden Verschulder straflos zu lassen (s. oben S. 31 f.), den handelnden Dritten dagegen, dessen Straf-

---

[1]) D. h. hier demjenigen, welchem gegenüber die Drohung erfolgte. Wenn also z. B. A dem B droht, er schlage dessen Bruder C tot, wenn nicht eine gewisse That zur Ausführung gebracht werde, so kann der Sohn des C, nicht aber derjenige des B (außer B und C) zum Zweck der Beseitigung der Zwangslage ungestraft eingreifen.

[2]) Siehe Olshausen, N. 14 Abs. 3 zu § 52 Str.Ges.B. — Anderer Meinung Oppenhoff, N. 2 zu Abschnitt IV Str.Ges.B., sowie Rubo, N. 1 zu § 52 und N. 1 zu § 51 Str.Ges.B.

würdigkeit selbst beim Bestehen einer culpa sich nicht über diejenige des unthätigen Schuldigen erhebt (s. oben S. 27), sogar dann zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er die Zwangslage gar nicht verschuldet hat.

---

§ 3.

Die sonstigen Notstandsbestimmungen des R.Str.Ges.B.

Neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 54 und 52 enthält das R.Str.Ges.B. verschiedene besondere Normen über den strafrechtlichen Notstand.

1. Vor allem spricht es in § 313 Abs. 2 den Satz aus, daß der Verursacher einer mit gemeiner Gefahr für das Eigentum verknüpften Überschwemmung viel leichter bestraft werden soll, wenn seine Absicht nur auf den Schutz seines Eigentums gerichtet war [1]).

Ob für den Eintritt der geringeren Strafe notwendig ist, daß die dem eigenen Rechtsgut des Thäters drohende Gefahr nicht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit veranlaßt wurde, darüber drückt sich das Gesetz nicht aus. Im Sinne desselben dürfte — da allgemeine Bestimmungen im Zweifel auch für specielle Geltung haben, soweit aus letzteren nichts Besonderes hervorgeht — zu unterscheiden sein, ob die Zwangslage auf einem juristisch zufälligen Ereignis, oder ob sie auf einer menschlichen Handlung beruht. Ersteren Falles ist in Anlehnung an § 54 Str.Ges.B. zur Anwendung des milderen

---

[1]) Daß hier überhaupt ein Notstand vorliege, leugnet fälschlicherweise Schwarze (Kommentar zu § 313 Str.Ges.B.), „da ein solcher die Strafbarkeit ausschließen würde“. — Vergl. auch unten S. 64, Anm. 1.

Strafrahmens die Schuldlosigkeit des Thäters zu verlangen, letzteren Falles gemäß § 52 Str.Ges.B. nicht[1]).

2. In einem Notstand befindet sich auch, wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfangen hat, indem er nunmehr gezwungen ist, entweder den Schaden auf sich selbst zu nehmen oder das erhaltene Geld wieder an Dritte abzusetzen. § 148 Str.Ges.B. bedroht nun denjenigen mit Strafe, welcher die letztere Alternative wählt. Diese Strafe ist jedoch eine weit mildere, als die für die übrigen Münzdelikte angedrohte.

Eine solche leichtere Ahndung hat stattzufinden, ob nun die Zwangslage von dem Betroffenen verschuldet wurde oder nicht. Nur darf die Schuld nicht in einem Vorsatz bestehen, da sonst der eine viel schwerere Strafe vorsehende § 147 Str.Ges.B. Platz greifen müßte.

3. Ein weiterer besonderer Notstandsfall ist in § 157 Str.Ges.B. behandelt. Darnach hat eine geringere Bestrafung des Meineids sowie der falschen Versicherung an Eidesstatt einzutreten, wenn die Angabe der Wahrheit gegen den aussagenden Zeugen bezw. Sachverständigen selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

Hiebei sind es zwei Momente, welche zusammen die Zwangslage begründen[2]). Das eine ist in der Regel ein zu-

[1]) Stammler (Notstand S. 70 f.) will nur bei vorsätzlich herbeigeführter Zwangslage die höhere Strafe von § 313 Abs. 1 zur Anwendung bringen. Bei fahrlässig verursachtem Notstand soll nach ihm dagegen wegen Fahrlässigkeit gestraft werden. Wie man sich bei dieser Auffassung das Verhältnis von § 313 Abs. 2 und § 314 Str.Ges.B. zu einander zu denken hat, ist nicht ganz klar; es wäre wohl Idealkonkurrenz anzunehmen.

[2]) Sehr häufig wird hier ein eigentlicher Notstand gar nicht vorliegen, indem der Zeuge oder Sachverständige von dem ihm durch § 54,

fälliges, nämlich die eidliche Vernehmung, das andere, die Begehung des Deliktes, etwas Verschuldetes, jedoch so, daß sich die Schuld, wenigstens in den weitaus meisten Fällen, nicht zugleich auf das Entstehen der Zwangslage bezieht. Eine etwaige Möglichkeit, bei Ausführung der strafbaren That den Notstand vorauszusetzen, wäre ohne kriminelle Bedeutung, ebenso eine Verschuldung der eidlichen Vernehmung, die recht wohl denkbar ist.

4. Endlich ist innerhalb des Str.Ges.B. noch die Bestimmung des § 360 Ziff. 10 zu erwähnen, wo mit Strafe belegt wird, „wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.“ —

Auch hier kann, wenn die durch Befolgen der Aufforderung drohende eigene Gefahr eine selbstverschuldete ist, die Weigerung Strafe nach sich ziehen, da nach § 54 Str.-Ges.B. eine Pflichtverletzung zu gunsten eines Rechtsguts nur bei unverschuldetem Notstand gestattet ist. Jedoch ist zu beachten, daß die Zwangslage im Augenblick der Verschuldung voraussehbar gewesen sein muß. Ein solches Vorhersehen wird aber hier in der Regel nur in den Fällen möglich gewesen sein, in welchen die eigene Gefahr in der Absicht verursacht wurde, sich der pflichtmäßigen Hilfeleistung zu entziehen [1].

---

resp. § 76 Str.Pr.O. eingeräumten Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch machen kann. Gerade aber die Verweigerung einer Auskunft vermag bisweilen in hohem Grade Verdacht zu erwecken und strafrechtlicher Verfolgung bloßzustellen.

[1]) Die Frage der Verschuldung in diesem, sowie dem unter Ziff. 1 behandelten Fall ist übrigens nicht leicht zu entscheiden und die im Text angegebene Lösung macht keineswegs den Anspruch auf absolute Richtigkeit. Leider findet sich über diesen Punkt in der Litteratur fast gar nichts.

§ 4.
Die rechtlichen Bestimmungen außerhalb des R.Str.Ges.B.

Die Vorschriften des Str.Ges.B. über Notstand finden ihre Ergänzung in einer Reihe weiterer Normen, die teils in Gesetzen, teils in Verordnungen und teils in Verträgen enthalten sind. Dabei ist zu beachten, daß die allgemeinen Bestimmungen des Str.Ges.B. (§ 52 und § 54) auch auf den strafrechtlichen Inhalt der Nebengesetze Anwendung zu finden haben, soweit sich aus letzteren nichts Gegenteiliges ergiebt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Art. 2 und 4 des internationalen Vertrages zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 stellen das vorsätzliche und fahrlässige Zerreißen oder Beschädigen eines Kabels unter Strafe. Diese Strafe soll aber in Wegfall kommen, wenn die Thäter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten.

Ob die im letzteren Falle bestehende Zwangslage nur eine zufällige, oder ob sie auch verschuldet sein darf, darüber enthält der Vertrag nichts. Somit hat die Vorschrift des § 54 Str.Ges.B. Anwendung zu finden, wonach dem verschuldeten Notstand strafausschließende Wirkung zu versagen ist [1], zumal da die Gefahr nicht unbedingt eine solche für Leib oder Leben zu sein braucht, sondern auch das Eigentum (Fahrzeuge) betreffen kann.

2. Nach dem internationalen Vertrage, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee vom 6. Mai

[1]) Siehe auch unten S. 42, Anm. 2.

1882 (Art. 20 und 21), sollen Fischer von den in Art. 35 des Vertrages für das Zerschneiden fremder Netze und Angelleinen gedrohten Strafe frei sein, wenn sich die Netze oder Angelleinen so mit den ihrigen verwickelt haben, daß sie nicht auf andere Weise getrennt werden konnten. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Thäter keinerlei Schuld am Entstehen der Zwangslage trifft[1]).

3. § 9 Abs. 1 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 dehnt die Strafdrohung des § 360 Ziff. 10 Str.Ges.B. auf das Nichtbefolgen der vom Strandvogt ausgehenden Aufforderung zur Hilfeleistung in Fällen der Seenot aus.

Über eigenes Verschulden einer dem Aufgeforderten selbst durch die Befolgung drohenden Gefahr gilt das oben (S. 36) für § 360 Ziff. 10 Str.Ges.B. Gesagte.

4. Nach § 130 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 soll es nicht als Plünderung angesehen werden und daher Straflosigkeit eintreten, wenn Gegenstände gewisser Art, die zur Deckung eines vorhandenen Bedürfnisses erforderlich waren, weggenommen worden sind. Dabei ist es natürlich einerlei, ob das Bedürfnis durch Zufall oder durch eine Schuld der davon Betroffenen hervorgerufen wurde.

5. Von besonders einschneidender Bedeutung ist, daß bereits nach geltendem Recht (abgesehen von § 52 Str.Ges.B.) in größerem Umfang auch der verschuldeten Zwangslage strafausschließende Wirkung beigelegt ist. Es statuieren nämlich verschiedene Gesetze in gewissen Notstandsfällen ein Recht zum Begehen der zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Handlung, ein sogenanntes Notstandsrecht[2]). In derartigen

---

[1]) Siehe auch unten S. 42, Anm. 2.

[2]) Ob es Notrechte geben könne, war von jeher eine der bestrittensten Fragen der Notstandslehre. Dagegen haben sich nament-

Fällen tritt ohne Rücksicht auf Schuld oder Nichtschuld Straflosigkeit ein[1]). Dies weil Notrechte geradeso wie andere subjektive Berechtigungen infolge einer Verschuldung im allgemeinen nicht aufhören, Rechte zu sein[2])[3]).

---

lich erklärt: Marquardsen, im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1857, S. 401 f.; Glaser, kleine Schriften über Strafrecht und Strafprozeß S. 202 f.; Schütze, Lb. S. 113, Anm. 3; Janka, Notstand S. 148 und 165 ff.; Wächter, Vorlesungen S. 138; Hälschner, Strafrecht, Bd. I S. 488; Geyer kleinere Schriften strafrechtlichen Inhalts S. 19 ff. und S. 298 ff., sowie in Holtzendorffs Rechtslexikon unter „Notstand". Dafür sind jedoch die meisten Schriftsteller, wenn auch in verschiedenem Umfang, so: Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 127; Köstlin, neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts S. 596 ff. und System des deutschen Strafrechts S. 112; Berner, De impunitate etc. S. 8 ff. und Lb. S. 104; Wessely, Notstand und Notwehr S. 13 f.; Buri, Kausalität S. 90; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 13 ff. und S. 50; Stammler, Notstand, namentlich S. 74; Göb, Bemerkungen 2c. S. 25; Olshausen, N. 10 zu § 54 Str.Ges.B.; Liszt, Lb. S. 143 ff.; Binding, Hdb. Bd. I S. 763 f. und S. 772.

Des näheren kann hier auf diese Frage nicht eingegangen werden (vergl. darüber die citierten Werke). Jedenfalls anerkennt das geltende Recht für gewisse Fälle ein Notrecht und zwar mit gutem Grunde.

[1]) Siehe Merkel, Kollision S. 81 und Endemann, Einführung, Teil I S. 373. — Anderer Ansicht Liszt, Lb. S. 143 und 144.

[2]) Es hat dies jedoch nicht unbedingt zu gelten, sondern muß eine Ausnahme dann erleiden, wenn jemand einen Notstand in der Absicht veranlaßt hat, mittels desselben eine Strafthat zur Ausführung zu bringen, so daß die das beabsichtigte Delikt verwirklichende und die aus der Zwangslage befreiende Handlung eine und dieselbe sind. Hier ist der Thäter für sein Verhalten verantwortlich zu machen. Denn es kann nicht angenommen werden, daß die Gesetzgebung ein Recht zur Realisierung verbrecherischer Pläne statuieren will (cfr. auch A. Merkel, Kollision 2c. S. 82 f.).

Im Anschluß hieran wäre kurz auf die kriminalrechtlichen Wirkungen der Verschuldung bei den sonstigen Schuldausschließungsgründen einzugehen.

Genau dieselbe rechtliche Behandlung, wie dem Notrecht, hat dem Notwehrrecht zuzukommen. Die soeben erwähnte Ausnahme von

Eine wichtige Folge des Notrechts ist ferner, daß nicht bloß der Bedrohte selbst und seine Angehörigen, sondern auch beliebige Dritte dasselbe straflos ausüben können, und zwar sogar dann, wenn sie die Zwangslage verschuldet haben. Denn es ist vollständig einerlei, ob der Gefährdete von dem ihm zustehenden Rechte selbst oder ob ein anderer für ihn

---

der Straflosigkeit hat daher auch hier Platz zu greifen, indem bei in verbrecherischer Absicht geschehener Herbeiführung der Notwehrlage das wegen der Rechtswidrigkeit des Angriffs an und für sich bestehende Recht des Angegriffenen durch die Schwere seiner Schuld verwirkt wird (vergl. auch Binding, Normen, Bd. II S. 203 f.).

Anderes hat für die amtliche Befugnis zu gelten, bei welcher unter keinen Umständen eine Ahndung auf Grund schuldhafter Verursachung des Strafausschließungsgrundes stattzufinden hat. Dies weil die Ausübung amtlicher Befugnisse sich nicht bloß als ein Recht, sondern zugleich als eine Pflicht darstellt, weil man ferner für die Erfüllung einer zumal vom Staat auferlegten Verpflichtung, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, niemals zur Rechenschaft gezogen werden kann und weil endlich die Thatsache, daß jemand sein Amt in der Absicht erworben hat, auf diese Weise eine geplante verletzende Handlung, z. B. eine Gefangennahme, straflos vornehmen zu können, das Bestehen der Verpflichtung nicht zu alterieren vermag.

Ganz ebenso verhält es sich mit den übrigen Schuldausschließungsgründen, vor allem dem rechtlich verbindlichen Befehl und der öffentlichen Dienstpflicht, ferner aber auch dem rechtlich anerkannten Züchtigungs- oder Disziplinarrecht, sowie dem rechtlich anerkannten Beruf. Auch bei ihnen hat ohne Ausnahme Straflosigkeit einzutreten und zwar — soweit überhaupt die Verschuldungsfrage von Bedeutung ist — aus demselben Grunde, wie bei der amtlichen Befugnis.

[3]) Die Notrechte lassen sich am besten als subjektive Rechte auffassen (s. Unger, „Handeln auf eigene Gefahr“ in Jherings Jahrbüchern, Bd. 30 S. 379, und M. Rümelin, die Gründe der Schadenszurechnung S. 38 f.). Und zwar sind dieselben in der Regel privatrechtlicher Natur. So erklärt es sich auch leicht, warum diese Rechte andere subjektive Privatrechte, nämlich diejenigen der Verletzten, zu beschränken vermögen. Denn ein Unterliegen subjektiver Privatrechte gegenüber andern ist auch sonst nichts Seltenes.

und mit seinem vermutlichen Willen davon Gebrauch macht[1]). Gleichgültig ist ferner, ob die Ausübung durch den Dritten zusammen mit dem Bedrohten in der Form der Teilnahme, oder ob sie durch ihn allein erfolgte.

Endlich hat auch der nicht handelnde Verschulder der Zwangslage bezüglich der Notstandshandlung straflos zu bleiben, da eben dieser wegen des bestehenden Rechts der Charakter der Rechtswidrigkeit und damit ein unumgängliches Erfordernis für das Vorhandensein einer kriminell verantwortlich machenden That fehlt. —

Von den hierher gehörenden Bestimmungen unserer deutschen Rechtsordnung sind die weitaus wichtigsten § 228 und § 904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Darnach hat die wenn auch schädigende Einwirkung auf eine (beliebige) fremde Sache als rechtmäßig zu gelten, sofern die Einwirkung notwendig war, um eine Gefahr abzuwenden. Dabei liegt dem § 904, welcher ein Recht zum Eingreifen in an der Gefährdung gänzlich unbeteiligtes Gebiet vorsieht, der Gedanke zu Grunde, daß im Notfalle das kleinere Rechtsgut dem größeren zu weichen habe. Nach § 228, der die Fälle behandelt, in welchen die einen Notstand begründende Gefahr durch die verletzte Sache selbst drohte, soll der angestiftete Schaden wenigstens nicht außer Verhältnis zu dem abgewandten stehen.

Nach diesen beiden Paragraphen ist also jede Möglichkeit einer Bestrafung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs ꝛc. ausgeschlossen, sofern

---

[1]) Siehe Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 368 f.; Berner, Lb. S. 104 f. und De impunitate etc. S. 14 f.; Wessely, Notstand und Notwehr S. 26; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 23 f.; Janka, Notstand S. 256; Stammler, Notstand S. 80; Göb, Bemerkungen ꝛc. S. 27; Hälschner, Strafrecht, Bd. I S. 492; Olshausen, N. 10, Abs. 4 zu § 54 Str.Ges.B.; Binding, Hdb. Bd. I S. 763, Anm. 27 und S. 784; Merkel, Kollision ꝛc. S. 43; Endemann, Einführung ꝛc. Teil I, S. 378, 379.

nur die betreffende That zur Beseitigung der im Gesetze angegebenen Zwangslage erfolgte, einerlei welcher Art das bedrohte Rechtsgut ist, und einerlei, ob und von wem der Notstand verschuldet wurde [1] [2]).

Ein derartig weitgehendes Recht zur Verletzung von fremden Sachgütern war dem Entwurf I des Bürgerlichen Gesetzbuchs unbekannt. Derselbe spricht sich nur in § 187 dahin aus, daß die im Notstand geschehene Beschädigung oder Zerstörung einer fremden gefahrdrohenden Sache „nicht eine unerlaubte Handlung" sein solle, und verlangt überdies, daß die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist. Beim Vorliegen einer Verschuldung hat dagegen im Sinne des Entwurfes die Handlung als unerlaubt und rechtswidrig zu gelten.

Erst Entwurf II hat in § 192 [3]) die Verletzung einer fremden gefahrdrohenden Sache ohne Rücksicht auf Schuld oder Nichtschuld am Entstehen der Zwangslage zum Rechte erhoben.

Eine dem § 904 B.G.B. entsprechende Bestimmung findet sich weder in Entwurf I noch II. Dieselbe ist erst bei der Revisionslesung in das Gesetz aufgenommen worden.

---

[1]) Erwähnt ist das Moment der Verschuldung in § 228, nicht auch in § 904. Die Erwähnung hat jedoch nur den Zweck, dem Thäter die nach § 228 sonst nicht bestehende Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle einer culpa aufzuerlegen. — Anderer Ansicht bezüglich der Wirkung eines Verschuldens Liszt, Lb. S. 143 und 144.

[2]) Eine nicht ganz uninteressante Frage ist unter anderem, ob durch die erwähnten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 2 und 4 des Kabelvertrags von 1884 und Art. 20 und 21 des Fischereivertrags von 1882 (s. oben S. 37 f.) eine Änderung in der Weise erfahren haben, daß auch bei verschuldeter Zwangslage Straflosigkeit der Thäter einzutreten hat. Die Frage dürfte zu bejahen sein. Jedoch müssen die im B.G.B. aufgestellten Voraussetzungen, namentlich bezüglich der Verhältnismäßigkeit der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter, zutreffen.

[3]) Dieser Paragraph hat genau den gleichen Wortlaut wie § 228 B.G.B.

Weitere Vorschriften, welche Notrechte aufstellen, finden sich im neuen Handelsgesetzbuch § 700 ff., im Bürgerlichen Gesetzbuch § 229, im Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 § 17, in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 § 75 Abs. 2, in der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 § 9 Abs. 2 und 3, in der württembergischen Feuerlöschordnung vom 7. Juni 1885 Art. 34 Abs. 2 und anderen[1].

Daß den gesetzlichen Bestimmungen über Notrechte auch kriminelle Bedeutung zukommt[2]), ist ziemlich allgemein anerkannt und hängt, wie Binding[3]) richtig bemerkt, mit dem accessorischen Charakter des Strafrechts[4]) zusammen. Würde es doch im Widerspruch mit jeglichem Rechtsbewußtsein stehen, die Ausübung eines durch die Gesetzgebung selbst zugesprochenen Rechtes zu ahnden, sofern nur der Ausübende innerhalb der Grenzen der ihm eingeräumten Befugnisse bleibt. Vielmehr sind es ausschließlich rechtswidrige Handlungen, für welche das Strafgesetz eine Verantwortlichkeit begründen kann[5]). —

Neben den Notrechten kennen unsere Gesetze auch **Notpflichten**, d. h. Fälle, in welchen man zu einem rettenden

---

[1]) Dagegen läßt sich aus den Bestimmungen des Str.Ges.B. für die lediglich von ihm betroffenen Fälle ein eigentliches Notrecht nicht ableiten. Und zwar hat dies ausnahmslos zu gelten. Vergl. über diese nicht unbestrittene Frage mehrere der oben S. 38 f. Anm. 2 genannten Schriftsteller. Ein näheres Eingehen auf dieselbe wäre Gegenstand einer besonderen Abhandlung über das Notrecht.

[2]) Vergl. auch Art. 12 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.

[3]) Hdb. Bd. I S. 773, sowie auch Endemann, Einführung &c. Teil I S. 365.

[4]) Siehe das Nähere bei Binding, Hdb. Bd. I S. 9 f.

[5]) Siehe Stammler, Notstand S. 64; Meyer, Lb. S. 286 und 290 f.; Liszt, Lb. S. 145, Anm. 6; Olshausen, Nr. 10 Abs. 2 zu § 54 Str.Ges.B.; Binding, Hdb. Bd. I S. 773; Moriaud, De la justification etc. S. 247; Merkel, Kollision &c. S. 29 ff.; Endemann, Einführung &c. Teil I S. 365 f., S. 373.

Handeln oder Unterlassen nicht bloß berechtigt, sondern geradezu verpflichtet ist, obgleich man durch sein Verhalten den Thatbestand eines Deliktes verwirklicht[1]. Auch hier ist es ohne Einfluß, ob die Notlage infolge einer culpa, oder rein zufällig entstanden ist, da eben eine Verschuldung die bestehende Pflicht nicht aufzuheben und eine Pflichterfüllung nicht strafbar zu machen vermag. Der Thäter bleibt also im einen wie im andern Falle frei von krimineller Haftung.

Eine solche Notpflicht statuiert insbesondere die kaiserliche Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897, indem sie in Art. 27 bestimmt: „Bei Befolgung der Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe ist stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schiffahrt und des Zusammenstoßens, sowie auf solche besonderen Umstände zu nehmen, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von diesen Vorschriften notwendig machen."

Hiernach kommt also die in § 145 Str.Ges.B. für die Übertretung der Verordnung angedrohte Geldstrafe in Wegfall, wenn die Nichtbefolgung zur Beseitigung eines zufälligen oder verschuldeten Notstands erfolgte.

In ähnlicher Weise dürfte § 1 der kaiserlichen Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See vom 15. August 1876 eine Notpflicht begründen. Darnach haben nämlich die Kapitäne nach einem Zusammenstoß ihrer Fahrzeuge zur Abwendung oder Verringerung der nachteiligen Folgen einander den erforderlichen Beistand zu leisten, soweit dies ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen geschehen kann.

Auch hier sind also die Schiffsführer nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, von der Hilfeleistung abzustehen,

---

[1]) Siehe Binding, Hdb. Bd. I S. 772.

wenn letztere mit der erwähnten Gefahr verbunden ist. Dies weil die Gefahr nicht oder wenigstens nicht bloß ihre eigene ist, sondern mindestens zugleich andere schuldlose Personen (ihre Passagiere und Schiffsleute) betrifft. Sie können daher auch bei etwaiger Verschuldung der Zwangslage für das Unterlassen des Beistandleistens nicht nach § 145 Str.Ges.B. zur Rechenschaft gezogen werden.

---

§ 5.

Notwehr gegen Notstandshandlungen bei verschuldeter und nicht verschuldeter Zwangslage.

Nachdem nunmehr die Erörterung des geltenden Rechts, soweit dasselbe für die Verschuldung des Notstands von Wichtigkeit ist[1]), ihren Abschluß gefunden hat, ist noch auf eine Frage von allgemeiner Bedeutung einzugehen, nämlich darauf, ob gegen Notstandshandlungen ein Recht der Notwehr besteht und ob nach dieser Richtung hin eine Verschuldung der Zwangslage Unterschiede begründet.

Da der auf Beseitigung des Notstands gerichteten Thätigkeit, vom allgemeinen Standpunkt aus betrachtet, das Moment der Rechtswidrigkeit keineswegs fehlt (s. oben S. 10 und unten S. 52), so sind Dritte nicht verpflichtet, den Angriff auf ihre Rechtssphäre zu dulden, sondern können sich

---

[1]) Keinerlei Bedeutung für die Frage der Verschuldung und ihrer Folgen haben die strafrechtlichen Normen über Notstand, welche in der Seemannsordnung von 1872 § 32, sowie im Militärstrafgesetzbuch von 1872 § 49 Abs. 1 und § 84—88 enthalten sind, und zwar deshalb, weil diese Vorschriften eine Verpflichtung zu einem das eigene Ich aufs Spiel setzenden Handeln in Gefahr aufstellen, welche in gleicher Weise Platz greift, ob die Gefahr eine verschuldete oder eine zufällige ist.

dagegen zur Wehre setzen, ob nun der Notstand ein verschuldeter oder ein rein zufälliger ist[1]).

Von dieser Verteidigungsbefugnis besteht nun aber eine Ausnahme beim Vorhandensein eines Notrechtes und dies ist eine weitere wichtige Konsequenz dieser Rechte[2]). Denn da sich hier die Rettungshandlung als Ausübung eines Rechtes charakterisiert, so muß sie als rechtmäßig gelten, und fehlt somit eine wesentliche Voraussetzung der Notwehr, die Rechtswidrigkeit des Angriffs[3]). Ob die Zwangslage verschuldet ist oder nicht, ist auch hier ohne Einfluß, da eben eine vorausgegangene Schuld das Notrecht und damit die Rechtmäßigkeit der angreifenden That nicht zu beseitigen vermag[4]).

Wirkt demnach jemand — sei es nun der Inhaber des durch die Notstandshandlung bedrohten Rechtsguts oder irgend ein Dritter — in einem Falle, in welchem ihm wegen des entgegenstehenden Notrechts die Notwehr versagt ist, dennoch

---

[1]) Siehe Luden, Hdb. des deutschen Strafrechts Bd. I S. 308; Marquardsen, im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1857 S. 404; Berner, Lb. S. 104 und de impunitate etc. S. 15; Janka, Notstand S. 254; Stammler, Notstand S. 79; Göb, Bemerkungen ꝛc. S. 27; Schwarze, N. 11 zu § 54 Str.Ges.B.; Rüdorff-Stenglein, N. 4 zu § 54 Str.Ges.B.; Olshausen, N. 5 Abs. 2 zu § 54 Str.Ges.B.; Meyer, Lb. S. 289 f.; Hälschner, deutsches Strafrecht Bd. I S. 492; Binding, Hdb. Bd. I S. 766; Geyer, kleine Schriften S. 314.

[2]) Siehe Berner, Janka, Göb und Olshausen je am angeführten Orte; ferner: Köstlin, System S. 115; Wessely, Notstand und Notwehr S. 29; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 25; Binding, Hdb. Bd. I S. 763 Anm. 27; Merkel, Kollision ꝛc. S. 43; Endemann, Einführung ꝛc. Teil I S. 366.

[3]) § 904 B.G.B. geht vom Verbot der Notwehr gegen die Notstandshandlung aus und läßt so auf die Rechtmäßigkeit der letzteren schließen. Der umgekehrte Weg ist in § 228 B.G.B. eingeschlagen.

[4]) Auch hier hat jedoch die oben S. 39 Anm. 2 gemachte Ausnahme zu gelten. Vergl. ferner auch § 918 Abs. 1 und § 917 B.G.B. im Verhältnis zu § 904 B.G.B.

in schuldhafter Weise dem Angreifer entgegen, so ist er für die Folgen seines Thuns verantwortlich und zwar selbst dann, wenn die Zwangslage eine verschuldete ist. Würde hier die Gleichstellung des verschuldeten mit dem zufälligen Notstand geleugnet, indem man davon ausginge, daß das Notrecht durch die vorausgehende Schuld verwirkt werde, so käme man zu höchst unzweckmäßigen und unbilligen Resultaten. Man wäre z. B. berechtigt, jemanden, der durch eigene Fahrlässigkeit in eine Lebensgefahr geraten ist, von der zu seiner Rettung erforderlichen, mit geringerem Schaden verknüpften Betretung eines fremden Grundstücks auf jede Art, nötigen Falles sogar durch seine Tötung abzuhalten, da der Schutz des § 904 B.G.B. dem Gefährdeten versagt wäre. Daß Derartiges mit einer vernünftigen Rechtsordnung nicht im Einklang steht, liegt auf der Hand.

---

§ 6.

Die prozessualische Behandlung der Verschuldungsfrage.

Die Frage, ob im einzelnen Falle eine zufällige oder eine verschuldete Zwangslage vorgelegen habe, bedarf natürlich nur insoweit einer gerichtlichen Untersuchung, als diese Frage überhaupt von strafrechtlicher Bedeutung ist, nicht also in den Fällen des § 52 Str.Ges.B. und ebensowenig, wenn die rettende That anerkanntermaßen auf Grund eines Notrechts erfolgte.

Soweit nun der Verschuldung rechtliche Wirkung zukommt, schließt sich ihre prozessualische Behandlung vollständig an diejenige der Notstandsfrage überhaupt an [1]. Denn die Entscheidung, ob eine Straflosigkeit begründende

---

[1]) Über letztere s. Olshausen, N. 12 Abs. 2 zu § 54 und N. 15—17 zu § 51 Str.Ges.B., sowie Oppenhoff N. 10 zu § 54 und N. 20—22 zu § 53 Str.Ges.B.

Zwangslage vorgelegen habe oder nicht, ist zugleich eine solche über die Verschuldung der betreffenden Gefahr, falls überhaupt das Bestehen einer Schuld in Erwägung gezogen worden war.

Demgemäß haben über das Vorhandensein, bezw. Fehlen einer culpa dieselben Organe zu erkennen, welche über das Vorliegen eines strafrechtlich wirksamen Notstands überhaupt entscheiden, also vor Erhebung der öffentlichen Klage die Staatsanwaltschaft (St.P.O. § 152), nach erhobener Anklage, d. h. insbesondere bei Eröffnung des Hauptverfahrens (St.P.O. § 201 ff.) und bei der Urteilsfällung (St.P.O. § 266 Abs. 2), das Gericht, und zwar stets nach freier Überzeugung.

Auf Grund von § 266 Abs. 2 St.P.O. haben auch die Urteilsgründe auf die Verschuldungsfrage einzugehen, soweit deren Beantwortung zu der Feststellung erforderlich ist, daß ein (in der Verhandlung behaupteter) die Strafbarkeit ausschließender Notstand vorgelegen habe oder nicht. Dabei hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob man eine Schuld als erwiesen angenommen habe oder nicht. Im Zweifelsfalle hat die Zwangslage als unverschuldete zu gelten.

Keine ausdrückliche Feststellung betreffs der Verschuldung, ja des Bestehens eines Notstands überhaupt erfolgt im schwurgerichtlichen Verfahren. Vielmehr wird hier durch die Beantwortung der im § 293 St.P.O. vorgeschriebenen Hauptfrage: „Ist der Angeklagte schuldig?“ zugleich auch über diese Punkte entschieden, so daß nicht ersichtlich ist, ob das Schuldig, resp. Nichtschuldig wegen Bejahung, bezw. Verneinung einer culpa am Entstehen einer Zwangslage oder aus anderen Gründen ausgesprochen wurde. Die Stellung einer diesbezüglichen Nebenfrage auf Grund von § 295 St.P.O. muß als unzulässig gelten, da dieser Paragraph nur solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände

behandelt, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, nicht auch solche, welche dieselbe ausschließen[1]).

§ 7.

Rechtsprechung.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind für unser Rechtsleben die Entscheidungen der höchsten Gerichte, vor allem des Reichsgerichts von Bedeutung. Mit dem hier in Rede stehenden Thema haben sich dieselben jedoch bisher nur in sehr bescheidenem Umfang beschäftigt. So finden wir in der stattlichen Anzahl von nunmehr 41 Bänden, in welchen die Resultate der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen niedergelegt sind, nur zwei Urteile, die auf die Notstandsverschuldung und ihre Folgen eingehen, nämlich ein solches des II. Strafsenats vom 21. Januar 1888[2]) und ein solches des I. Strafsenats vom 5. Mai 1892[3]). Dieselben anerkennen in Anlehnung an das geltende Recht eine strafausschließende Wirkung der Zwangslage nur bei unverschuldetem Notstand. Beachtenswert ist, daß die Entscheidung vom 5. Mai 1892 die Rechtmäßigkeit bezw. Rechtswidrigkeit der Rettungshandlung und damit auch die Berechtigung der Notwehr gegen die letztere gerade darnach bestimmt, ob der Notstand auf einer Schuld beruht oder nicht[4]).

---

[1]) Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I S. 70 (Urteil des I. Strafsenats vom 15. Januar 1880) und Bd. IV S. 400 (Urteil des I. Strafsenats vom 27. Juni 1881).

[2]) Zu finden in „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. X S. 51 ff. — Siehe über diese Entscheidung das Nähere unten S. 60 ff.

[3]) Siehe „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" Bd. XXIII S. 116 f.

[4]) Vergl. den Wortlaut der Entscheidung: „Einen Angriff auf das Eigentum des Angeklagten haben die Gefährdeten allerdings ge-

Auf die Lösung von irgendwelchen, die Verschuldung betreffenden Streitfragen hat sich das Reichsgericht bis jetzt nicht eingelassen. Insbesondere existiert weder eine Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofs über die Auslegung des Wortes „unverschuldet" in § 54 Str.Ges.B., noch eine solche darüber, ob das Erfordernis der Schuldlosigkeit auf § 54 Str.Ges.B. zu beschränken sei oder eine Ausdehnung auf § 52 Str.Ges.B. zu erfahren habe.

Mit dem Notstand und seiner Verschuldung beschäftigt sich auch ein Erkenntnis des obersten Gerichtshofs für Bayern vom 26. Juni 1874 [1]), welches mit dem Erfordernis der Schuldlosigkeit es besonders genau nimmt. Ohne vorherige Einholung baupolizeilicher Genehmigung hatte jemand die Reparatur einer Gebäudemauer vorgenommen, die durch mehrjährigen Einfluß von Wetter und vorbeifließendem Wasser baufällig geworden war. In der hiedurch den Bewohnern des Gebäudes (dem Angeklagten und seinen Angehörigen) drohenden Lebensgefahr wurde zwar ein Notstand erblickt. Allein trotzdem wurde wegen einer Übertretung von § 367 Ziff. 15 Str.Ges.B. gestraft, weil die Zwangslage als eine von dem Angeklagten verschuldete erachtet wurde, und zwar insofern, als „die ruinöse Beschaffenheit der fraglichen Mauer nicht das Werk eines unvermutet und plötzlich eintretenden Ereignisses, sondern das Produkt der vieljährigen Einwirkung des Wetters und Flußwassers war und also nicht erst zur Zeit des Beginnes der Reparatur, sondern viel früher und

---

macht, aber derselbe war in Ermangelung ihrer Verschuldung kein rechtswidriger im Sinne des § 53 Str.Ges.B., sondern es lag zwischen ihnen und dem Angeklagten das Verhältnis des Notstands vor." — Da es sich im vorstehenden Falle um eine Gefahr für Leib und Leben handelte, so hätte hier künftighin auf Grund von § 904 B.G.B. die Notstandshandlung als rechtmäßig auch dann zu gelten, wenn die Gefahr verschuldet war.

[1]) Siehe bayerische Entscheidungen Bd. IV S. 272 ff.

jedenfalls zur Zeit des wenige Wochen vorher erfolgten käuflichen Erwerbes durch den Beschuldigten vorhanden war und einem aufmerksamen Prüfer des Gebäudes schon vor dem Kaufe nicht hätte entgehen können".

Keinerlei den Notstand und seine Verschuldung betreffende Entscheidung enthalten die „Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege", das „württembergische Archiv für Recht und Rechtsverwaltung", sowie das „württembergische Gerichtsblatt".

III. Kritik des geltenden deutschen Rechts.

Wie im vorhergehenden ausgeführt wurde, verlangt das geltende Recht im Gegensatz zur Notwehr für die strafausschließende Wirkung des Notstandes — sofern dieser nicht durch eine menschliche Drohung hervorgerufen ist, bezw. sofern kein Notrecht besteht — die Schuldlosigkeit des Thäters am Entstehen der Zwangslage. Dieses Erfordernis beruht offenbar auf dem Unterschied zwischen Notwehr und Notstand [1].

Bei der Notwehr steht das Recht dem Unrecht gegenüber. Dieses Unrecht bleibt Unrecht, ob nun der Angriff für den Bedrohten ein zufälliger war oder durch seine culpa veranlaßt wurde [2]. Denn würde die Verschuldung des Gefährdeten die Rechtswidrigkeit des Angriffs beseitigen, so könnte überhaupt nicht mehr von Notwehr die Rede sein, weil hiemit eine unentbehrliche Voraussetzung für ihr Bestehen hinweggefallen wäre.

Dagegen tritt beim Notstand das Recht dem Rechte gegenüber, weshalb die rettende That eine rechtsverletzende ist. Die Schuldlosigkeit des Handelnden wäre nun zwar für den Begriff des Notstands nichts Unentbehrliches. Thatsächlich aber will unser Str.Ges.B. eine Rechtsverletzung nur dann straflos

---

[1]) Siehe oben S. 10, sowie Olshausen, N. 7 zu § 54 Str.Ges.B.

[2]) Siehe Olshausen, N. 7 zu § 53 Str.Ges.B.

lassen, wenn der Thäter wenigstens ohne sein Verschulden in die Zwangslage geraten ist[1]). —

Dieser Standpunkt des geltenden Rechts findet in der Litteratur eine verschiedenartige Aufnahme. Denn während die Schuldlosigkeit des Handelnden von gewissen Schriftstellern für eine gerechte und wohlbegreifliche Voraussetzung des Wegfalls der kriminellen Verantwortung für Notstandshandlungen angesehen wird, verwerfen andere dieses Erfordernis teils überhaupt, teils wenigstens in gewissem Umfang und suchen es demgemäß auf mannigfache Weise einzuschränken[2]).

Vollständige Anerkennung findet dasselbe bei Binding und Olshausen.

Nach letzterem[3]) rechtfertigt sich das Wort „unverschuldet“ in § 54 des Gesetzes dadurch, daß die Notstandshandlung stets eine Rechtsverletzung enthält[4]).

Binding führt in seinem Handbuch[5]) folgendes aus: „Der Gedanke, welcher dem Erfordernis der Schuldlosigkeit zu Grunde liegt, ist ein durchaus gesunder; er lautet dahin, daß es nicht ein anderer büßen soll, wenn ich mich in Gefahr gestürzt habe, — auf die Spitze getrieben: wer sich in Gefahr begeben hat, komme drin um.“

Derselben Ansicht wie Olshausen und Binding sind Buri[6]) und Marquardsen[7]).

---

[1]) Die Motive zum R.Str.Ges.B. (zu § 52 des Entwurfs) enthalten weder eine Begründung noch überhaupt eine Erwähnung des Erfordernisses der Schuldlosigkeit. Offenbar wurde dasselbe von den Redaktoren des Entwurfs für selbstverständlich erachtet.

[2]) Siehe oben S. 17 ff.

[3]) N. 7 zu § 54 Str.Ges.B.

[4]) Siehe oben S. 10 und S. 52.

[5]) Bd. I S. 778.

[6]) Beiträge S. 127 f.

[7]) Im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1857 S. 404.

Unbedingt verworfen sowohl bezüglich der fahrlässigen, als der vorsätzlichen Notstandsverschuldung wird dagegen der Grundsatz des geltenden Rechts von Köstlin[1]) und Meyer[2]).

Mittelstellungen nehmen ein: Rotering[3]), Hälschner[4]), Oppenhoff[5]), Schwarze[6]), Schütze[7]) und Schaper[8]). Über die verschiedenen Meinungen dieser Schriftsteller war bereits oben S. 18 f. des näheren die Rede.

Teilweise Billigung zollen dem geltenden Recht des weiteren Moriaud[9]) und Merkel[10]), indem sie dasselbe insoweit anerkennen, als das verletzte Interesse dem auf seine Kosten gewahrten an Wert nicht nachsteht. Luden[11]) und Gillischewski[12]) beschränken die Strafbarkeit auf die Fälle des vorsätzlich, einerlei in welcher Absicht hervorgerufenen Notstandes, während Wessely[13]) in Übereinstimmung mit dem sächsischen Str.Ges.B. von 1868 (s. oben S. 14) die kriminelle Verantwortlichkeit davon abhängig macht, daß die Zwangslage die unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung gewesen ist. Ferner will Geib[14]) den Handelnden nur dann zur Rechenschaft ziehen, wenn derselbe entweder den

---

1) System S. 119. — Zu beachten ist dabei, daß Köstlin eine Zwangslage nur insoweit anerkennt, als er das Bestehen eines Notrechtes behauptet (s. Revision S. 606).

2) Lb. S. 288.

3) In Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 31 S. 264 f.

4) Strafrecht Bd. I S. 496 f.

5) N. 5 zu § 54 Str.Ges.B.

6) N. 3 zu § 54 Str.Ges.B.

7) Lb. S. 113 f., Anm. 6.

8) In Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. II S. 135 f.

9) De la justification etc. S. 292 ff.

10) Kollision S. 49.

11) Hdb. Bd. I S. 309.

12) Notstand und Notrecht S. 19 und S. 42.

13) Notstand und Notwehr S. 24.

14) Lb. Bd. II S. 223 f.

Notstand gerade in der Absicht herbeigeführt hat, mittels desselben die betreffende Rechtsverletzung zu verüben, oder wenn er infolge eines von ihm selbst begangenen Verbrechens in die Zwangslage gekommen ist, deren Eintritt er voraussehen mußte bezw. wirklich vorausgesehen hat. — Insbesondere aber ist zu erwähnen, daß eine Reihe von Schriftstellern auf die Zwangslage und ihre Verschuldung die allgemeinen Grundsätze über Zurechnung sowie über den Zusammenhang der vorhergehenden Schuld mit der Rettungshandlung angewandt wissen wollen. Auf diese Weise gelangen sie zu dem Ergebnis, daß bei vorsätzlich verursachtem Notstand wegen Vorsatzes, bei fahrlässig entstandener Zwangslage wegen Fahrlässigkeit zu strafen sei. Genauer hat dies vor allem Wächter in seinem Handbuch des sächsischen und thüringischen Strafrechts [1]) entwickelt, dem dann Berner [2], Stammler [3]), Janka [4]) und Göb [5]) gefolgt sind. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend verwirft denn auch Berner [6]) jede die Verschuldung betreffende gesetzliche Vorschrift als überflüssig, ja sogar als gefährlich.

Keinerlei Kritik des geltenden Rechts endlich findet sich bei Liszt [7]), sowie in den Kommentaren von Rüdorff-Stenglein [8]) und Rubo [9]).

Bei Beantwortung der Frage, ob und wie weit es billig ist, im Einklang mit dem geltenden Recht der ver-

---

[1]) S. 374 ff.

[2]) De impunitate etc. S. 20 f. — In seinem Lehrbuch (S. 106) führt Berner dagegen die in deliktischer Absicht geschehene Veranlassung des Notstands als einzigen die Straflosigkeit ausschließenden Fall an.

[3]) Notstand S. 68.

[4]) Notstand S. 253.

[5]) Bemerkungen S. 36 f.

[6]) De impunitate etc. S. 20.

[7]) Lb. S. 143 ff.

[8]) N. 7 zu § 54 Str.Ges.B.

[9]) N. 8 zu § 54 Str.Ges.B.

schuldeten Zwangslage strafausschließende Wirkung zu versagen, ist auf den Grund zurückzugehen, auf welchem überhaupt die Straflosigkeit einer Notstandshandlung beruht. Ergiebt sich von diesem Standpunkt aus, daß sich dieser Grund auf die verschuldete Gefahr nicht übertragen läßt, so ist der Bedrohte für jede zur Beseitigung der Zwangslage begangene Verletzung verantwortlich zu machen. Vermag dagegen das Vorhandensein einer culpa den Grund der Straflosigkeit nicht zu alterieren, so muß auch der verschuldete Notstand zur Befreiung des Thäters von krimineller Haftung führen.

Der Wegfall strafrechtlicher Verantwortung für die in einer Zwangslage zur Rettung eines gefährdeten Rechtsguts notwendigerweise vollbrachte That stützt sich (s. oben S. 10 ff.) darauf, daß eine solche Handlung keine Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins bedeutet und demgemäß auch keiner Sühne bedarf. Denn es kann von niemand verlangt werden, daß er ein eigenes wichtiges Rechtsgut preisgebe, solange er dasselbe, wenn auch auf Kosten eines fremden, höchstens gleichwertigen Rechtsguts zu erhalten vermag. Vielmehr schließt der Verzicht auf das eigene Rechtsgut, wenn es sich, wie im geltenden Rechte, nur um Leben und Körperintegrität handelt, eine über die Kraft des gewöhnlichen Menschen hinausgehende Entsagung in sich.

An letzterer Thatsache wird nun, wie leicht ersichtlich, durch eigenes Verschulden der Zwangslage nichts geändert. Daher vermag eine solche culpa die Billigkeit und Notwendigkeit der auf die allgemeine menschliche Schwäche zu nehmenden, in der Straflosigkeit der Notstandshandlung sich aussprechenden Rücksicht im großen und ganzen keineswegs zu beseitigen, wie dies auch aus den unten S. 58 angeführten Beispielen zur Genüge hervorgeht. Demgemäß hat auch bei vorausgegangener Schuld die rettende That keine Kränkung des allgemeinen Rechtsbewußtseins zur Folge und hat somit auch hier Freiheit von strafrechtlicher Verantwortlichkeit einzu-

treten[1])[2]). Die Vorschrift des geltenden Rechts, wonach beim Vorliegen einer culpa der Notstand nur etwa als Strafminderungs- oder Strafmilderungsgrund in Betracht kommt, ist zu verwerfen[3]).

Die Gerechtigkeit strafrechtlicher Gleichstellung der verschuldeten mit der zufälligen Zwangslage tritt vor allem bei der fahrlässigen[4]) Verursachung hervor. Soll etwa der

[1]) Vergl. auch Meyer, Lb. S. 288, welcher den verschuldeten dem unverschuldeten Notstand gleichgestellt wissen will, „da auch der erstere sich noch immer als eine wirkliche Zwangslage darstelle".

[2]) Es wird nicht verkannt, daß der im Notstand Handelnde bei vollständiger Schuldlosigkeit durchschnittlich günstiger zu beurteilen sein wird, als wenn ihm eine Schuld zur Last fällt. Allein auch die verschuldete Zwangslage muß noch genügen, um die Straflosigkeit des Thäters zu begründen. Der unverschuldete Notstand muß nur um so mehr zu seiner Befreiung von krimineller Verantwortlichkeit führen.

[3]) Wer (fälschlicherweise) als Grund der Straffreiheit des im Notstand Handelnden dessen Unzurechnungsfähigkeit ansieht — so namentlich Geyer, kleine Schriften S. 312 ff. und in Holtzendorffs Rechtslexikon unter „Notstand" —, für den bedarf die Frage der Verschuldung keiner längeren Erörterung. Denn für ihn ist es vollständig einerlei, ob die Zwangslage eine zufällige ist oder nicht. Dies, weil das Vorliegen einer culpa den mangelnden Willen des Thäters nicht zu ersetzen vermag. In der That spricht sich denn auch Geyer, kleine Schriften S. 316, dahin aus, „daß alle Distinktionen zwischen unverschuldetem und verschuldetem Notstand, wonach die Frage, ob Strafe eintreten soll oder nicht, entschieden werden soll, nicht zu rechtfertigen sind" (s. auch Geyer in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. IV S. 94). Auf anderem Wege gelangt indessen Geyer doch zu einer Bestrafung bei verschuldeter Zwangslage, indem er nämlich die für die actio libera in causa aufgestellten Grundsätze zur Anwendung bringt. Auf diese Weise kommt er zu einem ähnlichen Resultat, wie Wächter, Berner ꝛc. (s. oben S. 55), indem er bei vorsätzlicher, in deliktischer Absicht geschehener Herbeiführung eines Notstandes wegen vorsätzlichen, bei fahrlässiger Verursachung wegen fahrlässigen Deliktes bestrafen will (s. kleine Schriften S. 316 f.).

[4]) Für Ausdehnung der strafausschließenden Wirkung des Notstands auf die fahrlässig veranlaßte Zwangslage: Luden, Köstlin,

Schwimmer, der sich unachtsamerweise zu weit hinausgewagt hat und sich erschöpft an einen Balken anklammert, wegen Totschlags bestraft werden, wenn er einen andern, der sich gleichfalls an dem Balken festhält, wegstößt, wenn ferner der Balken nur einen von beiden zu tragen vermag, und wenn endlich die Aufopferung des andern das einzige Mittel zur Erhaltung des eigenen Lebens war? Nach geltendem Recht müßte dies in der That geschehen, weil der Handelnde durch eigene Fahrlässigkeit in den Notstand versetzt worden ist. Offenbar ist es aber vom Durchschnittsmenschen zu viel verlangt, wegen einer derartigen Verschuldung freiwillig in den Tod zu gehen.

Vollends deutlich zeigt sich die Unbilligkeit des geltenden Rechts, wenn man sich in dem eben angeführten Beispiel den Thäter dadurch in die Zwangslage geraten denkt, daß er sich fahrlässigerweise in einen reißenden Fluß stürzte, um ein Kind vom Ertrinken zu retten, und von den Wellen fortgerafft wurde. Auch hier ist gemäß § 54 Str.Ges.B. der Handelnde zur Rechenschaft zu ziehen, sofern nur der Notstand für ihn vorauszusehen war. Insbesondere kann auch die Thatsache seine Straflosigkeit nicht begründen, daß er in die eigene Lebensgefahr infolge eines edlen Verhaltens gekommen ist, da eben durch dieses letztere seine Verschuldung nicht beseitigt wird. —

Aber nicht bloß bei der fahrlässig, auch bei der vorsätzlich hervorgerufenen Zwangslage vermag ein Verschulden die Berechtigung der auf den Notstand zu nehmenden Rücksicht nicht aufzuheben und den Thäter strafrechtlich verantwortlich zu machen [1]). Dies wenigstens, sofern die Zwangs-

---

Gillischewski, Meyer, Hälschner; in gewissem Umfang: Geib, Wessely, Schütze, Oppenhoff, Schwarze, Schaper, Rotering, Moriaud und Merkel (s. oben S. 18 f. und S. 54 f.).

[1]) Für Straflosigkeit auch des durch eigenen Vorsatz in eine Zwangslage Geratenen: Köstlin, Meyer; in gewissem Umfang: Geib, Wessely, Hälschner, Moriaud und Merkel (s. oben S. 18 f. und S. 54 f.).

lage nicht in der Absicht herbeigeführt wurde, mittels derselben ein Delikt zur Ausführung zu bringen. Es handelt sich hier im allgemeinen um solche Fälle, in denen jemand ein eigenes Rechtsgut zum Zweck der Vernichtung gefährdet und sich hiebei voll bewußt ist, daß die Wiederbeseitigung der Gefahr nur durch Antastung fremder Rechtskreise möglich sein werde. Dabei erfolgt die Notstandshandlung auf Grund einer erst in der Zwangslage geschehenen Änderung des zuvor gefaßten Entschlusses. Der Notstand gelangt also hier zwar durch ein vorsätzliches, aber übereiltes oder nicht genügend überlegtes Handeln zur Entstehung, weshalb sich diese Fälle denen der fahrlässig verursachten Zwangslage nähern und einer ähnlichen rechtlichen Beurteilung wie die letzteren zu unterwerfen sind. Demnach vermag auch hier die vorausgegangene Schuld die Forderung nicht zu rechtfertigen, auf die Erhaltung des eigenen Rechtsguts zu verzichten. Vielmehr ist der Zwangslage in gebührender Weise Rechnung zu tragen, und hat somit der rettenden That keine eine Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins ausgleichende Sühne zu folgen.

Eine Ausnahme von der strafausschließenden Wirkung des vorsätzlich veranlaßten Notstands wäre jedoch dann zu machen, wenn der Handelnde von vornherein ein Verbrechen beabsichtigte und sich der Zwangslage nur als Mittel zur Ausführung dieses Verbrechens bediente[1]). Hiebei wird vom Thäter vorsätzlich eine Gefahr herbeigeführt, lediglich um mit Hilfe der Notstandshandlung das vorgeplante Delikt zur Verwirklichung zu bringen. Es fällt also die das Ver-

---

[1]) Diese Fälle sind unter denen der vorsätzlich herbeigeführten Zwangslage wohl die wichtigsten. Von den Fällen des nicht in deliktischer Absicht vorsätzlich hervorgerufenen Notstandes unterscheiden sie sich dadurch, daß bei ihnen die Absicht des Verschulders auf die Vernichtung des fremden, bei ersteren dagegen, wenigstens ursprünglich, auf diejenige des eigenen Rechtsguts gerichtet ist.

brechen realisierende mit der zur Beseitigung der Zwangslage notwendigen That zusammen.

Hier ist der Notstand selbstverständlich ohne kriminelle Bedeutung, und der Handelnde ist für das, was er begangen, zur Rechenschaft zu ziehen [1]). Denn die Schwere seiner Schuld überwiegt jegliche Rücksicht auf die Zwangslage und schließt somit die rettende That eine Verletzung des allgemeinen Rechtsbewußtseins in sich. Auch ist es ein bekannter Grundsatz, daß es auf die Bestrafungsmöglichkeit einer Handlung im großen und ganzen keinen Einfluß hat, ob sich der Delinquent dieses oder jenes unstatthaften Mittels zur Ausführung seiner deliktischen Absicht bedient hat, und unterscheidet sich also die That nicht von einem andern vorsätzlich begangenen Verbrechen [2]).

Ein Beispiel des vorsätzlich zum Zweck der Begehung eines Deliktes hervorgerufenen Notstands ergiebt sich aus dem Verhältnis des Versicherungsbetrugs (Str.Ges.B. § 265) zum gewöhnlichen Betrug (Str.Ges.B. § 263). Hiebei handelt es sich um die Frage, ob jemand, der in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand ge-

[1]) Moriaud (De la justification etc. S. 293) will die Straflosigkeit auch hierauf ausgedehnt wissen. Daß dies zu weit geht, liegt auf der Hand.

[2]) Vergl. auch die Ausführungen Bindings in Normen, Bd. II S. 203 f., wo er die Frage erwägt, ob das Recht der Notwehr ein absolut durchgreifendes sei, oder ob es wenigstens dann eine Ausnahme zu erfahren habe, wenn jemand einen widerrechtlichen Angriff absichtlich herbeiführt, um durch die Verteidigungshandlung den Angreifer verletzen zu können. Zwar verliere — sagt Binding — der Angriff durch eine solche absichtliche Provokation ohne Zweifel seine Widerrechtlichkeit nicht, allein das Notwehrrecht sei dennoch zu versagen, weil der Gesetzgeber keinen Anlaß habe, dem „Verbrechensschmied" ein Recht zur Eigenmacht als statthaftes Mittel zur Verwirklichung seiner Pläne in die Hand zu geben und ihn dafür zu privilegieren, daß es ihm gelungen ist, einen andern zum Unrecht zu verhetzen.

setzt oder ein versichertes Schiff sinken oder stranden gemacht hat, wenn er hinterher die Versicherungssumme erhebt, wegen letzterer Handlung noch besonders bestraft werden kann. Dies wurde mit Recht durch Entscheidung des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 21. Januar 1888 [1]) bejaht.

Vor allem ist zu beachten, daß wir es, wie auch das Reichsgericht betont, mit zwei realiter konkurrierenden Delikten, der Zerstörung der versicherten Sache und der Schadensliquidierung, zu thun haben. Unzweifelhaft befindet sich aber der Thäter, nachdem er das erstere vollbracht hat, in einer Zwangslage. Denn nunmehr muß er sich entweder die Versicherungssumme ausbezahlen lassen, oder er lenkt durch die Nichterhebung des Geldes den Verdacht eines Verbrechens im Sinne von § 265 Str.Ges.B. auf sich und stellt sich damit strafrechtlicher Verfolgung bloß.

Trotz Bestehens dieser Gefahr spricht sich die reichsgerichtliche Entscheidung, wie bereits erwähnt, dahin aus, daß der Thäter, wenn er sich für die erstere Alternative entscheidet, wegen Betrugs gemäß § 263 Str.Ges.B. noch besonders verantwortlich zu machen sei, da sein Notstand als selbstverschuldeter nach § 54 Str.Ges.B. keine Straflosigkeit begründen könne [2]).

Bei strafrechtlicher Gleichstellung der verschuldeten mit der zufälligen Zwangslage gelangt man zu demselben Resultat. Denn das erste, den Notstand begründende Delikt (die Inbrandsetzung der Sache, bezw. das Sinken- oder Stranden-

---

[1]) Siehe „Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen", Bd. X S. 51 ff.

[2]) Dies abgesehen davon, daß unser Recht nur eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben als Strafausschließungsgrund anerkennt und daß eine solche Gefahr in einer längeren Freiheitsstrafe nicht ohne weiteres erblickt werden kann (s. Meyer, Lb. S. 286; Olshausen, N. 9, Abs. 3 zu § 52 Str.Ges.B. und Binding, Hdb. Bd. I S. 770).

machen des Schiffes) wird vom Thäter nur in der Absicht begangen, mittels desselben hinterher das zweite Delikt (den Betrug nach § 263 Str.Ges.B.) durch Erhebung der Versicherungssumme ins Werk zu setzen (cfr. die Gesetzesworte: „in betrügerischer Absicht"). Es ist daher das zweite Vergehen genau so anzusehen, wie wenn im Augenblick seiner Verübung ein Notstand für den Handelnden gar nicht bestanden hätte[1]).

Bei der absichtlich hervorgerufenen Zwangslage ist neben dem bestimmten auch der eventuelle Vorsatz einer Betrachtung zu unterwerfen. Weiß jemand, daß er durch ein geplantes Handeln in einen Notstand geraten könne, und handelt er trotzdem, sich sagend, wenn die Zwangslage eintritt, ist es mir auch recht, so haben wir es mit dem dolus eventualis zu thun[2]). — Beim in verbrecherischer Absicht verursachten Notstand bezieht sich der eventuelle Vorsatz in erster Linie auf die rettende That. Dies in der Weise, daß es dem Willen des Handelnden ebenfalls entspricht, wenn er sich der absichtlich herbeigeführten Gefahr nicht durch die von ihm zunächst ins Auge gefaßte, sondern durch eine andere

---

[1]) Hat der Thäter in Wirklichkeit nicht vorausgesehen, daß er infolge der Begehung des Versicherungsbetrugs in die erwähnte Zwangslage kommen werde, so ist er trotzdem wegen beider Delikte zur Rechenschaft zu ziehen. Denn auch in diesem Fall hat er die Veränderung als Mittel zur Ausführung seines von vornherein gefaßten, auf den Betrug im Sinne von § 263 Str.Ges.B. gerichteten Entschlusses benützt, weshalb er gerade so wenig, wie im anderen Falle Straflosigkeit verdient.

Die Verantwortlichkeit des Thäters wegen beider Vergehen läßt sich übrigens auch auf das unten S. 64 f. Ausgeführte stützen.

[2]) Im Gegensatz hiezu steht der Fall, daß jemand das Entstehen eines Notstands als möglich voraussieht und nur deshalb trotz der Gefahr seinem Plane gemäß handelt, weil er hofft, die Zwangslage werde nicht eintreten. Hier liegt nicht vorsätzliche, sondern fahrlässige Veranlassung vor.

rechtsverletzende That zu retten vermag. Daneben kann der eventuelle Vorsatz zugleich auf das Entstehen der Zwangslage gerichtet sein.

Die strafrechtliche Beurteilung im Einzelfalle ist stets dieselbe, wie wenn der Vorsatz ein bestimmter gewesen wäre.

Des weiteren ist zu beachten, daß unter Umständen ein im Notstand Befindlicher den ihm drohenden Schaden von Rechts wegen zu erdulden hat, das heißt, daß er zur Bestehung der Gefahr verpflichtet ist, ohne sich dagegen auf Kosten fremder Rechtsgüter wehren zu dürfen. Eine solche Verpflichtung ist zwar im geltenden Recht (§ 54 Str.Ges.B.) auch dann vorgeschrieben, wenn die Zwangslage eine verschuldete ist. Allein es beruht dies, wie im vorhergehenden gezeigt wurde, auf einem Fehler des Gesetzes. Dagegen giebt es Fälle, in welchen der Staat mit vollem Recht verlangen kann und thatsächlich auch verlangt, daß der Notstand vom Bedrohten nicht beseitigt, sondern das eigene Rechtsgut der Gefahr preisgegeben werde. Des näheren sind diese Fälle aufgeführt bei Binding, Hdb. Bd. I S. 780 ff.[1]. Hier, wo es sich nur darum handelt, ob und inwieweit auch die verschuldete Zwangslage Straffreiheit zu begründen vermag, ist von der rechtlichen Lage des Beamten, Soldaten, Schiffmanns 2c. abzusehen, da deren Verhältnis für die Frage der Notstandsverschuldung und der daraus entspringenden Folgen so gut wie bedeutungslos ist[2].

Dagegen ist eine Gruppe anderer Fälle hier zu erwähnen:

---

[1]) Siehe ferner Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 378; Wessely, Notstand und Notwehr S. 21 ff.; Berner, Lb. S. 106; Schütze, Lb. S. 114; Meyer, Lb. S. 289; Liszt, Lb. S. 145; Oppenhoff, N. 2 zu § 54 Str.Ges.B.; Rüdorff-Stenglein, N. 8 zu § 54 Str.Ges.B.; Olshausen, N. 9 zu § 54 Str.Ges.B.

[2]) Vergl. oben S. 45, Anm. 1; s. jedoch auch oben S. 43 ff.

Es kann für jemanden eine Zwangslage auch dadurch entstehen, daß er (vorsätzlich oder fahrlässig) ein Delikt begangen hat und nun dafür zur Rechenschaft gezogen werden soll. Denn es kommt zuweilen vor, daß der Delinquent sich der gesetzlichen Strafe durch eine Verletzung fremder Rechtskreise zu entziehen vermag und daß diese Verletzung das einzige Mittel zur Abwendung des ihm drohenden Nachteils ist [1].

Daß man sich aus einem derartigen Notstand nicht durch Herbeiführung eines unter Strafe gestellten Deliktsthatbestandes retten darf, liegt auf der Hand. Es wird dies auch von keiner Seite bestritten, weshalb diese Fälle oben S. 53 ff. unberücksichtigt geblieben sind. So darf z. B. ein wegen Mords zum Tod Verurteilter, der hingerichtet werden soll, die durch sein Verbrechen verschuldete Lebensgefahr nicht etwa durch Tötung des Henkers beseitigen oder der Strafgefangene sich durch Inbrandsetzung des Gefängnisses zu befreien suchen [2]. Dies, weil der Verbrecher von Rechts wegen verpflichtet ist, die kriminalrechtlichen Folgen seiner That als von der Allgemeinheit gebilligte auf sich zu nehmen. Diese Verpflichtung ist eine derartig selbstverständliche, daß eine Ausdehnung der strafausschließenden Wirkung des Notstands auf die angeführten Fälle gar nicht in Betracht kommen kann [3]. Mit

---

[1]) Daß hier ein eigentlicher Notstand gar nicht vorliege, wird vielfach (so von Wessely, Notstand und Notwehr S. 22, und Janka, Notstand S. 253) behauptet, jedoch wohl mit Unrecht, da sämtliche begriffswesentlichen Merkmale vorhanden sind. Nur ist eben das gefährdete Rechtsgut kein solches, welches die Rechtsordnung schützen will, und versagt sie demgemäß der Zwangslage die strafausschließende Wirkung.

[2]) Siehe Luden, Hdb. Bd. I S. 310; Wessely, Notstand und Notwehr S. 22; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 19 f. und S. 42; Janka, Notstand S. 253; Stammler, Notstand S. 78; Olshausen, N. 9a zu § 54 Str.Ges.B.; Binding, Hdb. Bd. I S. 780.

[3]) Nicht ganz im Einklang hiemit dürfte l. 1 D. de bonis eorum qui ante 48, 21 stehen, wo bestimmt ist, in capitalibus crimi-

Recht sagt Gillischewski[1]): „Das objektive Recht würde sich selbst widersprechen, wenn es dem Bedrängten zur Rettung aus Gefahren, welche die rechtliche Folge seines eigenen Handelns sind, die Begehung einer unerlaubten Handlung gestatten wollte."

Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, daß es auch den Angehörigen des Gefährdeten verboten ist, zu gunsten des letzteren rechtsverletzend einzugreifen. Demnach sind auch sie für ihr zur Beseitigung der Zwangslage geschehenes, den Thatbestand eines Deliktes erfüllendes Handeln, einerlei in welcher Begehungsform dasselbe erfolgte, zur Rechenschaft zu ziehen. Leistet z. B. A einen Meineid, um die Freisprechung seines Bruders B von der Anklage wegen Mords zu bewirken, so trifft ihn die Strafe des § 154 Str.Ges.B.[2]). Auch die Vorschrift von § 257 Abs. 2 Str.Ges.B. vermag den Angehörigen keinen kriminellen Schutz zu gewähren, da sie nur Handlungen begreift, welche nicht bereits für sich strafbar sind. —

Eine ähnliche rechtliche Beurteilung, wie sie im vorhergehenden für den Notstand des der gesetzlichen Strafe verfallenen Verbrechers aufgestellt wurde, hat bezüglich einer etwaigen Zwangslage des durch rechtmäßige Notwehr bedrohten Angreifers stattzufinden, überhaupt bezüglich aller Fälle, in welchen sich der Notstand als die rechtliche Folge der Begehung einer gesetzwidrigen Handlung darstellt.

Endlich wäre noch ein besonders wichtiger Punkt zu berühren:

---

nibus a Principibus decretum est, non nocere ei qui adversarium corrupit, sed in his demum, quae poenam mortis continent; nam ignoscendum censuerunt ei, qui sanguinem suum qualiter qualiter redemptum voluit. — Ulpianus lib. 8 Disp. — Vergl. auch R.Str.-Ges.B. § 157.

[1]) Notstand und Notrecht S. 20.

[2]) Siehe Stammler, Notstand S. 78, und Binding, Hdb. Bd. I S. 784 f.

Ohne Erörterung ist nämlich bis jetzt die Frage geblieben, ob bei Anerkennung einer strafrechtlich wirksamen Zwangslage für diejenigen Fälle, in welchen der Notstand von dem Schuldigen vorausgesehen werden konnte, die vorsätzlich zugefügte Verletzung eine Verantwortlichkeit wenigstens wegen fahrlässig begangenen Deliktes begründet.

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht.

Einerseits ist zu bedenken, daß es die eigene Unvorsichtigkeit ist, welche den Gefährdeten zur Notstandshandlung veranlaßt, und auf welche daher, wenn auch nur mittelbar, die Verletzung zurückzuführen ist. Man könnte also sehr wohl geneigt sein, die rettende That als fahrlässiges Vergehen zu bestrafen, wofür sich in Wirklichkeit Wächter [1], Janka [2], Stammler [3], Göb [4] und wenigstens dem Anschein nach auch Berner [5] erklären [6].

Anderseits stehen einer Bestrafung wegen fahrlässigen Deliktes wichtige Bedenken entgegen:

Wenn man den einzelnen Fall ins Auge faßt, so ist der Notstand in Beziehung auf ihn vom Gesetz entweder als Schuldausschließungsgrund anerkannt oder nicht [7]. Trifft letzteres zu, so ist der Thäter für die absichtsgemäße Rettungshandlung wegen Vorsatzes, keineswegs bloß wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, auf welche Weise er immer in die

---

[1]) Sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 375 f.

[2]) Notstand S. 253.

[3]) Notstand S. 69.

[4]) Bemerkungen 2c. S. 37.

[5]) De impunitate etc. S. 21.

[6]) Siehe oben S. 55. — Vergl. ferner auch Buri, Kausalität S. 90.

[7]) So hat z. B. nach geltendem Recht die Zwangslage strafausschließende Wirkung, wenn ein Fall der zufällig entstandenen Gefahr vorliegt. Hat es dagegen der Richter gerade mit dem Fall eines verschuldeten Notstands zu thun, so ist der Thäter gemäß § 54 des Str.=Ges.B. verantwortlich zu machen.

Gefahr geraten sein mag[1]). Dies beruht darauf, daß die That eben eine bewußte und gewollte ist. Auch kann — wie Binding[2]) mit Recht hervorhebt — ihr Urheber sehr wohl wissen, daß er in solchem Notstand (wegen der bestehenden Strafdrohung) kein Verteidigungsrecht besitzt, und ermangelt somit sein Vorsatz der Schuldhaftigkeit nicht.

Wird dagegen für den gerade in Betracht kommenden Fall der Zwangslage schuld- und strafausschließende Wirkung zugeschrieben, so muß dies schlechthin jegliche Verantwortlichkeit des Thäters tilgen. Er kann also für die rettende Handlung unter keinen Umständen, und somit auch nicht wegen seiner etwa vorausgegangenen Fahrlässigkeit zur Rechenschaft gezogen werden, da eben sonst der Notstand nicht Strafausschließungsgrund wäre[3]).

Darnach besteht nur eine doppelte Wahl: entweder wegen Vorsatzes oder gar nicht zu bestrafen. Ein Drittes (Mittleres) giebt es nicht.

Ein zweites nicht zu unterschätzendes Bedenken gegen die von Wächter, Janka ꝛc. vertretene Ansicht ist folgendes:

Legt man der fahrlässigen Notstandsverschuldung die von den genannten Schriftstellern behauptete Wirkung bei, so muß man die Möglichkeit einer Bestrafung wegen Fahrlässigkeit auch beim Bestehen eines Notrechtes anerkennen. Es wäre also jemand dafür zur Rechenschaft zu ziehen, daß er sich fahrlässig in die Lage brachte, von einem ihm durch

---

1) Siehe Binding, Normen, Bd. II S. 205.

2) l. c. Normen Bd. II S. 205.

3) Binding spricht in Normen, Bd. II S. 205 den Satz aus: „Fehlt bezüglich der im Notstand vorgenommenen Verletzung die Schuld, so kann dieser Mangel nicht dadurch gedeckt werden, daß der Notstand schuldhaft herbeigeführt ist.“ — Ähnlich Moriaud (De la justification etc. S. 293): „La faute antérieure ne modifie pas la nature de l'acte nécessaire lui — même.“ Siehe auch Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 22 f.

die Gesetzgebung eingeräumten Rechte Gebrauch machen zu müssen. Daß dies ein Unding ist, leuchtet ohne weiteres ein [1]).

Demgemäß ist die von Wächter, Berner, Janka, Stammler und Göb vertretene Ansicht zu verwerfen und es hat trotz der Verschuldung des Thäters dessen absolute Straflosigkeit einzutreten [2]). Wäre es doch auch höchst sonderbar, ein mit schuldhaftem Vorsatz begangenes Delikt — und ein solches ist im Falle des Bestehens einer Strafdrohung nach dem, was oben S. 66 f. gesagt wurde, die absichtliche Notstandshandlung ganz gewiß — als fahrlässiges Vergehen zu bestrafen [3]).

Dieses Resultat entspricht übrigens auch vollkommen der Gerechtigkeit. Denn der Grund, auf welchen sich im all-

---

[1]) Zu bemerken wäre noch, daß Berner, Stammler und Göb ein Notrecht anerkennen, nicht dagegen Wächter und Janka (s. oben S. 38 f., Anm. 2).

[2]) Von der absoluten Straffreiheit, zu der ich auf Grund eigener Erwägungen gelangte, scheint auch Hälschner auszugehen, s. Strafrecht Bd. I S. 497, wo es heißt: „ein ausreichender Grund, die „Straflosigkeit" auszuschließen, liegt nicht vor, wenn der Notstand durch eine strafbare Fahrlässigkeit oder eine überhaupt nicht strafbare Verschuldung herbeigeführt wurde." — Wenigstens angedeutet findet sich dieser Gedanke auch bei Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 22 f., sowie bei Moriaud, De la justification etc. S. 295.

[3]) Im Widerspruch hiemit scheint zu stehen, daß im Falle fahrlässig herbeigeführter Betrunkenheit in der That Bestrafung wegen Fahrlässigkeit eintritt, wenn der Schuldige in seinem trunkenen Zustand vorsätzlich eine Rechtsverletzung begeht und dies zu einer Zeit, da er noch nüchtern war, hätte voraussehen können (s. Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 397; Berner, Lb. S. 89; Meyer, Lb. S. 156 und andere). Die Sache liegt jedoch insofern ganz anders, als die Thätigkeit des Betrunkenen, im Gegensatz zu der Notstandshandlung, sich überhaupt nicht als eine Handlung im Rechtssinn, d. h. als die Äußerung eines im Augenblick der Ausführung vorhandenen, rechtlich in Betracht kommenden Willens, darstellt. Es läßt sich daher sehr wohl bei der verschuldeten Betrunken-

gemeinen die Straffreiheit im Notstand Handelnder stützt, daß nämlich der Staat nicht bei Strafe vom Einzelnen verlangen kann, ein eigenes wichtiges Rechtsgut untergehen zu lassen, solange er dasselbe, wenn auch auf Kosten eines fremden, höchstens gleich werten Rechtsguts, zu erhalten vermag, trifft, wie dies oben S. 56 zur Genüge gezeigt wurde, auch auf die verschuldete Zwangslage zu. Wie verkehrt muß es also erscheinen, die aus offenbarer Billigkeitsrücksicht fallen zu lassende Bestrafung, wenn auch in etwas milderer Form, zur Hinterthüre wieder hereinzubringen.

Ist demnach dem Thäter bezüglich der Entstehung seines Notstandes eine Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so kann er wegen letzterer (bei Gleichstellung der verschuldeten mit der zufälligen Zwangslage) eben nur insoweit haftbar gemacht werden, als in der Verursachung der Gefahr bereits eine strafbare Handlung oder Unterlassung liegt [1]). Wenn also jemand z. B. unvorsichtigerweise eine Feuersbrunst herbeiführt, durch welche er in Lebensgefahr gerät und sich nur dadurch aus den

---

heit, nicht dagegen bei der verschuldeten Zwangslage mit Berner (Lb. S. 89) sagen, die deliktische That liege schon vor dem betreffenden Zustand und nur ihre Wirkung trete während des letzteren ein. Vielmehr tritt beim verschuldeten Notstand zu der ersten (ihn erzeugenden) Handlung eine zweite vollständig selbständige und mit freiem Willen vollbrachte (die Notstandshandlung) hinzu, welche den verletzenden Erfolg hat und als besondere That zu beurteilen ist. Man hat es also bei der Zwangslage nie mit einer sogenannten actio libera in causa zu thun (vergl. auch Binding, Normen Bd. II S. 201 f., sowie Moriaud, De la justification etc. S. 293; entgegengesetzter Meinung: Wächter, sächsisches und thüringisches Strafrecht S. 374; Wessely, Notstand und Notwehr S. 25 f. und andere). — In wiefern der die strafrechtliche Verantwortlichkeit betreffende Unterschied zwischen der Notstandshandlung bei verschuldeter Zwangslage und der actio libera in causa ein thatsächlich berechtigter ist, darüber s. oben S. 68 f.

[1]) Siehe auch Luden, Hdb. Bd. I S. 309; Gillischewski, Notstand und Notrecht S. 22 f.; Merkel, Kollision 2c. S. 82.

Flammen zu retten vermag, daß er eine andere Person schwer verletzt, so wäre er nur wegen fahrlässiger Brandstiftung, nicht auch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen. — Die richtige Lösung zu finden ist um so wichtiger, als die hierher gehörigen Notstandsfälle vielleicht die häufigsten sind. —

Nach alledem hat die im § 54 Str.Ges.B. gemachte **Trennung in unverschuldeten und verschuldeten Notstand** und die Anerkennung strafausschließender Wirkung lediglich für ersteren bei einer Neuredaktion des Gesetzes **in Wegfall zu kommen** und einzig und allein in den oben S. 59 ff. und S. 64 f. erwähnten beiden Ausnahmefällen eine kriminelle Verantwortung des Thäters einzutreten [1]). — Als billig und zweckmäßig kann insbesondere auch die Vorschrift nicht bezeichnet werden, welche verschiedene deutsche Strafgesetz-

---

[1]) Beachtenswert ist, daß das württembergische Str.Ges.B. von 1839 (Art. 106), sowie das thüringische Str.Ges.B. von 1850 (Art. 65) die Straflosigkeit der Notstandshandlung nicht von der Schuldlosigkeit des Thäters abhängig machen (s. oben S. 14). Die Gerechtigkeit dieses Standpunktes tritt besonders klar zu Tage, wenn für die Straffreiheit der rettenden That verlangt wird, daß die dem fremden Rechtsgut zugefügte Verletzung den Schaden nicht übersteigt, vor welchem das eigene Rechtsgut durch die Handlung des Thäters bewahrt worden ist. Unser geltendes Recht (s. Str.Ges.B. § 52 und 54) hat sich leider mit einer derartigen Bestimmung noch nicht vertraut machen können, so naheliegend und billig dieselbe auch ist (dafür sind die meisten Schriftsteller, so u. a. Meyer (Lb. S. 288) und Binding (Hdb. Bd. I S. 766 f.). Zur Abwendung eines erheblicheren körperlichen Schadens gestattet es, sofern nur ein wirklicher Notstand vorliegt, selbst das Leben des Nebenmenschen anzutasten. Unter solchen Umständen ist es allerdings eher zu verstehen, wenn das Str.Ges.B. verlangt, daß der Zustand, in welchem man eine so weitgehende Befugnis hat, wenigstens nicht durch eigene Schuld herbeigeführt wurde.

bücher enthalten und wonach der Notstand, um Freiheit von krimineller Verantwortung zu begründen, nicht die Folge, bezw. die unmittelbare Folge einer strafbaren Handlung sein darf (s. oben S. 14). Zur Illustrierung möge das oben S. 69 f. angeführte Beispiel dienen, in welchem die Zwangslage unmittelbare Folge eines Deliktes ist, trotzdem aber keine Verantwortlichkeit für die Notstandshandlung selbst besteht. Damit ist zugleich gezeigt, daß auch die von Oppenhoff, Schwarze und anderen vorgeschlagene Scheidung in unmittelbare und mittelbare Verschuldung (s. oben S. 18) nicht zu brauchbaren Resultaten führt[1]).

Die von der Gesetzgebung anzustrebende Gleichstellung der verschuldeten mit der zufälligen Zwangslage hätte neben ihrer Billigkeit eine Vereinfachung der positiv rechtlichen Normen, sowie deren leichtere Anwendbarkeit zur Folge. Da die un-

---

[1]) Wächter gelangt in seinem sächsischen und thüringischen Strafrecht (S. 378 Anm. 46) zu dem Ergebnis, daß nach den Gesetzbüchern, welche das Requisit „unverschuldet“ aufstellen, das Resultat dasselbe sei, wie nach denjenigen, welche über die Frage ganz schweigen. Hier wie dort sei der schuldhafterweise in eine Zwangslage Geratene — und zwar in Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze über Zurechnung — dann verantwortlich zu machen, wenn er den Notstand vorsätzlich herbeigeführt, wenn er durch eine widerrechtliche Handlung sich einer berechtigten Gegenwehr ausgesetzt und endlich, wenn er durch ein fahrlässiges Thun die Zwangslage veranlaßt habe und diese in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit der vorangegangenen Handlung stehe. —

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Man denke sich beispielsweise ein absichtliches Handeln in fahrlässig verursachtem Notstand. Wird nun für die strafrechtliche Wirkung der Zwangslage Schuldlosigkeit an deren Entstehen verlangt, so ist der Thäter wegen vorsätzlichen und nicht etwa bloß wegen fahrlässigen Deliktes zur Rechenschaft zu ziehen. Wird dagegen das genannte Erfordernis vom Gesetz nicht aufgestellt, so tritt keine Verantwortlichkeit ein, jedenfalls keine solche wegen vorsätzlichen Vergehens (s. oben S. 66 ff.).

widerstehliche Gewalt kein Fall des Notstands ist (s. oben S. 28), da ferner der einzige Unterschied zwischen § 52 und § 54 Str.Ges.B. weggefallen wäre, und da endlich die Drohung keine besondere Art der Zwangslage darstellt (s. oben S. 30), so würde § 54 Str.Ges.B. als einzige allgemeine Vorschrift genügen.

Bei einem vollständigen Schweigen über die Verschuldungsfrage im Gesetze[1]) ist jedoch in hohem Grade die Möglichkeit verschiedenartiger Deutung gegeben[2]), und so dürfte es vorzuziehen sein, eine ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, die etwa mit der in § 85 des Entwurfes eines bayerischen Str.Ges.B. von 1822 gleichzulauten hätte, welcher heißt: „Wer eine unerlaubte Handlung begangen hat, um eine gegenwärtige Gefahr für sein eigenes oder eines andern Menschen Leben abzuwenden, ist straflos. Hat der Verletzer den Zustand der Not absichtlich herbeigeführt, um unter diesem Vorwande eine Rechtsverletzung zu begehen, so ist er der gesetzlichen Strafe verfallen." Aus einer derartigen Vorschrift ließe sich dann leicht durch argumentum a contrario auf die Straflosigkeit jeder sonstigen Verschuldung schließen. Eine besondere Hervorhebung der Fälle, in welchen die Zwangslage die rechtliche Folge eines gesetzwidrigen Verhaltens ist (s. oben S. 64 f.), wäre unnötig, da hier die Verantwortlichkeit eine zu selbstverständliche ist.

Die Änderung würde natürlich auch auf die neben der allgemeinen Notstandsbestimmung herlaufenden Spezialvorschriften, nach welchen auf Grund des geltenden Rechts die Schuldlosigkeit für die Straffreiheit teils erforderlich ist, teils nicht (s. oben S. 34 ff.), ihren Einfluß ausüben, so daß eine vollständig einheitliche rechtliche Behandlung Platz greifen würde.

---

[1]) Siehe württembergisches Str.Ges.B. von 1839 Art. 106 und thüringisches Str.Ges.B. von 1850 Art. 65.

[2]) Siehe oben S. 66 ff.

Eine leichtere Anwendbarkeit der gesetzlichen Normen endlich ergiebt sich bei Ausdehnung der strafausschließenden Wirkung auf die verschuldete Zwangslage von selbst. Sie wäre darin zu finden, daß die nur zu oft mit Schwierigkeiten verknüpfte Frage, ob eine Schuld als vorliegend anzunehmen sei oder nicht, in den weitaus meisten Fällen überhaupt keiner gerichtlichen Erörterung mehr bedarf (s. oben S. 47).

Unser deutsches Recht hat übrigens das zu erstrebende Ziel in gewissem Umfang bereits erreicht. Es geschah dies einerseits in § 52 Str.Ges.B. (s. oben S. 29 ff.), anderseits und vor allem durch die Statuierung von sogenannten Notrechten, wie solche insbesondere durch die §§ 904 und 228 B.G.B. eingeräumt sind (s. oben S. 38 ff.).

Die Behandlung der strafrechtlichen Gleichstellung des verschuldeten mit dem zufälligen Notstand **im einzelnen** kann sich nach den bisherigen Ausführungen auf eine Erörterung zweier Punkte beschränken und zwar [1]:

I. Tritt diese Gleichstellung immer ein, oder *ist es von Einfluß, von wem die Zwangslage verschuldet, bezw. die Notstandshandlung begangen wurde?* —

Keinerlei Bestrafung hat stattzufinden, wenn der Verschulder einer eigenen Zwangslage, sowie wenn jemand, der einen Angehörigen in Gefahr gestürzt hat, die rettende That

[1] Den folgenden Ausführungen wird — abgesehen von dem Worte „unverschuldet“ — der Text des § 54 R.Str.Ges.B. zu Grunde gelegt.

ausführt. In den übrigen Fällen des verschuldeten Notstands hat eine nach den Umständen sich verschiedenartig gestaltende Verantwortung Platz zu greifen[1]).

Die Beschränkung der Straflosigkeit auf die beiden genannten Gruppen von Fällen beruht auf zwei Gründen: Einmal kann sich die Freiheit von strafrechtlicher Verantwortung selbstverständlich nur auf den Handelnden, nicht etwa auch auf den außer ihm stehenden Verschulder der Zwangslage beziehen. Dies geht zur Genüge schon aus dem Grunde hervor, auf welchen die strafausschließende Wirkung des Notstands überhaupt zurückzuführen ist (s. oben S. 10 ff.). Dann aber muß die rettende That nach dem Wortlaut unseres Str.Ges.B. im Notstand begangen sein. In einem solchen befindet sich aber nach geltendem Recht (vergl. oben S. 20 und 23) nur der Gefährdete selbst, sowie die mit ihm nach § 52 Abs. 2 Str.Ges.B. verwandten Personen.

Hat demnach weder der Bedrohte, noch ein Angehöriger, dagegen eine sonstige Person die Zwangslage verursacht, so haben bezüglich des Schuldigen die Sätze Anwendung zu finden, welche für diesen Fall bereits bei der Darstellung des geltenden Rechts (s. oben S. 23—27) entwickelt wurden. In dieser Beziehung würden sich also keine Abweichungen vom geltenden Recht ergeben, sondern der Dritte wäre für alles zur Rechenschaft zu ziehen, was er selbst, oder — sofern nur zwischen seiner Schuld und der Verletzung Kausalzusammenhang besteht — der Bedrohte oder irgendwelche andere Personen zur Beseitigung der Zwangslage notwendigerweise gethan haben[2]).

Ist jemand durch eigene Schuld selbst in einen Notstand geraten und hat nicht er, sondern ein Dritter (Angehöriger

---

[1]) Siehe jedoch unten S. 74 ff.

[2]) Über die beim Bestehen eines Notrechtes hievon geltende Ausnahme s. oben S. 40 f.

oder Fremder) die rettende That ausgeführt, so trifft die Voraussetzung der Straflosigkeit, ein Handeln im Notstand (s. oben S. 74), in der Person des Schuldigen nicht zu. Es könnte also der Gefährdete [1]) gemäß dem oben S. 25 ff. Ausgeführten recht wohl für das verantwortlich gemacht werden, was von dem Dritten zur Abwendung der Gefahr notwendigerweise vollbracht wurde. Dies würde zu dem etwas eigenartigen Resultat führen, daß jemand wegen einer den Thatbestand eines Deliktes enthaltenden Handlung haftbar gemacht wird, wenn die Handlung von einer andern Person ausgeführt wurde, während er strafrechtlich nicht verfolgt werden könnte, wenn er selbst es war, der sie beging.

Daß eine derartige kriminelle Behandlung des Gefährdeten eine Unbilligkeit enthalten würde, ist leicht einzusehen. Kann es doch sehr wohl sein, daß derselbe die rettende That gerne selbst ausgeführt hätte, wenn ihm dies nicht aus irgendwelchen Gründen, z. B. weil er nicht mehr die körperliche Kraft dazu hatte, unmöglich gewesen wäre. Ferner kann ein Handeln des Bedrohten auch deshalb unterblieben sein, weil derselbe lieber den ihm drohenden Schaden auf sich nehmen, als fremde Rechtsgüter verletzt wissen wollte, so daß ihm seine Rettung im Verein mit der ihm zugleich in Aussicht stehenden Strafe nicht einmal erwünscht wäre [2]). Ja, es dürften sogar im Vergleich mit diesen beiden andere Gründe, auf welche das Nichterfolgtsein eigener Thätigkeit des Gefährdeten zurückzuführen wäre, nur eine untergeordnete Rolle spielen, und so erscheint es als billig, den Satz aufzustellen: die rechtliche Lage des Bedrohten kann durch fremdes Eingreifen keine Verschlechterung erfahren. Von der Regel, daß nur dem eigenen im Notstand geschehenen Handeln Straffreiheit

[1]) Von Angehörigen wird zunächst abgesehen.

[2]) Dies mag namentlich dann zutreffen, wenn ein weniger wichtiges Rechtsgut in Gefahr ist.

zukommt (s. oben S. 73 f.), wäre also für den vorliegenden Fall eine Ausnahme zu machen.

Ist jemand dadurch in eine Zwangslage versetzt worden, daß er einen Angehörigen culposerweise in Gefahr gestürzt hat, und wurde die rettende That nicht vom Verursacher des Notstands (der dann straflos wäre — s. oben S. 73), sondern von einer andern Person (auch vom Gefährdeten) vollbracht, so wäre der Schuldige nach dem oben S. 73 f. Gesagten zur Rechenschaft zu ziehen. Straffrei könnte derselbe jedoch bleiben, wenn es ihm gegen seinen Willen unmöglich war, selber die Notstandshandlung zu vollbringen. Doch wird hier vielleicht besser alles in das Ermessen des Richters gestellt, der die Umstände des Einzelfalles genau zu berücksichtigen vermag. —

Zu beachten wäre noch folgendes: Da Personen, welche einen Angehörigen aus einer Zwangslage befreien, selbst dann straflos sind, wenn sie den Notstand verschuldet haben, da ferner auch der schuldhafte Gefährdete für die von ihm zur eigenen Rettung vollbrachte That nicht verantwortlich gemacht werden kann (s. beides oben S. 73), so fallen bezüglich des Handelnden im allgemeinen die subtilen und bestrittenen Unterschiede (s. oben S. 21 ff.) hinweg, welche für das geltende Recht dahin zu machen sind, ob der Notstand durch die culpa des gefährdeten oder des rettenden Angehörigen entstanden ist. Jeder von ihnen hat ohne Rücksicht auf Schuld oder Nichtschuld Straflosigkeit für die von ihm zur Abwendung der Zwangslage begangene Handlung anzusprechen[1]).

---

[1]) Ob es zweckmäßig wäre, den Unterschied des Str.Ges.B. zwischen helfenden Angehörigen und Fremden fallen zu lassen und Dritte stets so zu behandeln, wie wenn sie zu gunsten eines Angehörigen thätig geworden wären, kann, weil außerhalb des Rahmens unseres Themas liegend, hier nicht erörtert werden. — Vergl. darüber Berner,

Ob endlich der Handelnde allein oder in der Form der Teilnahme die rettende That ausführt, ist ohne Belang. Im letzteren Fall ist eben jeder der Beteiligten nach den Verhältnissen zu beurteilen, unter welchen er in den Gang der Dinge eingegriffen hat. Ist also z. B. A durch die gemeinsame Schuld seines Sohnes B und seines Freundes C in Lebensgefahr geraten und wird er daraus hinterher von den beiden Schuldigen befreit, so ist B. straflos für sein Thun, nicht dagegen C.

II. Ist im vorhergehenden die Frage zu lösen versucht worden, unter welchen Voraussetzungen bei verschuldeter Zwangslage zu deren Beseitigung geschehene Verletzungen keinerlei Verantwortlichkeit nach sich ziehen würden, so handelt es sich im folgenden um die zweite Frage: welcher Art müssen diese Verletzungen sein, damit die strafausschließende Wirkung des Notstands eintritt? — mit andern Worten gesagt: dürfen zur Erhaltung eines gefährdeten Rechtsguts nur geringerwertige, oder dürfen auch gleichwertige Interessen geopfert werden?[1])

Schreibt man der verschuldeten Zwangslage überhaupt die Fähigkeit zu, Straffreiheit zu begründen, so ist es selbstverständlich, daß unbedingt Verletzungen zugefügt werden dürfen, die notwendig sind, um einen sonst eintretenden höheren Schaden zu beseitigen. So kann z. B. der schuldige

---

Lb. S. 106; Meyer, Lb. S. 287; Janka, Notstand S. 262; Stammler, Notstand S. 80; Hälschner, Strafrecht Bd. I Seite 501; Binding, Hdb. Bd. I S. 786 f. und andere.

[1]) Daß höherwertige Rechtsgüter sowohl bei verschuldetem, als bei zufälligem Notstand im allgemeinen nicht angetastet werden dürfen, ist außer Zweifel. Anders indes das geltende Recht in § 52 und § 54 Str.Ges.B. — s. oben S. 70, Anm. 1, sowie Schütze, Lb. S. 114 Anm. 9; Meyer, Lb. S. 288; Hälschner, Strafrecht Bd. I S. 500; Olshausen N. 6 Abs. 2 zu § 54 Str.Ges.B.

Gefährdete straflos fremdes Eigentum verletzen, wenn er dadurch allein sein Leben zu erhalten vermag. In derartigen Fällen hat die Notstandshandlung im großen und ganzen sogar als rechtmäßig, nicht bloß als erlaubt zu gelten, so daß insbesondere auch die Notwehr ihr gegenüber ausgeschlossen ist[1][2].

Nicht so ganz unzweifelhaft ist dagegen, ob bei verschuldeter Zwangslage zur Erhaltung des bedrohten ein demselben ebenbürtiges Interesse ungestraft geschädigt werden darf, so z. B. ob der schuldhafte A zur Erhaltung seines Lebens dasjenige des B vernichten darf?

Hier will Moriaud[3] dem Notstand die strafausschließende Kraft versagen. Bei höherem Werte des bedrohten Rechtsguts — führt er aus — bestehe zugleich ein allgemeines Interesse, daß dasselbe auf Kosten des geringeren Rechtsguts erhalten bleibe. Daher könne das Gesetz wegen einer vorausgegangenen Verschuldung hier die Notstandshandlung nicht verbieten[4]. Dieses allgemeine Interesse komme aber in Wegfall, wenn Güter gleichen Wertes miteinander kollidieren. Daher könne das Gesetz in diesem Falle verlangen, daß der Schuldige das durch seine culpa heraufbeschworene Übel auf sich nehme. Thue er dies nicht, sondern übertrage er die Folgen seiner Verschuldung auf andere Personen, so sei er zur Rechenschaft zu ziehen[5].

---

[1]) Siehe auch Moriaud, De la justification etc. S. 295; sowie Merkel, Kollision 2c. S. 81.

[2]) Daß die rettende That bei Verletzung eines geringerwertigen Interesses eine derartige Anerkennung in weitem Umfang durch unser deutsches Recht bereits erlangt hat, darüber vergl. oben S. 41 ff.

[3]) De la justification etc. S. 296.

[4]) De la justification etc. S. 295.

[5]) Siehe De la justification etc. S. 296. — Auch Merkel (Kollision 2c. S. 49) will die Straflosigkeit bei verschuldeter Zwangslage auf die Fälle beschränkt wissen, in denen das verletzte Interesse von geringerem Wert ist als das gewahrte.

So einleuchtend diese Ansicht auch erscheinen mag, so kann derselben doch nicht beigetreten werden. Denn der Grund der Straflosigkeit der Notstandshandlung, daß es niemandem zugemutet werden kann, unthätig den Untergang eines eigenen wichtigen Rechtsguts anzusehen, so lange er dasselbe, wenn auch durch Herbeiführung des Thatbestands eines Verbrechens, zu erhalten vermag (s. oben S. 10 f.), trifft auch bei Gleichwertigkeit der im Konflikt befindlichen Güter zu. Wie sehr es übrigens der Billigkeit entspricht, die von Moriaud gemachte Einschränkung nicht anzuerkennen, ist aus den oben S. 58 erzählten Beispielen leicht ersichtlich. In der That machen denn auch so ziemlich alle andern Schriftsteller, welche die strafausschließende Wirkung des Notstands auf die verschuldete Zwangslage ausgedehnt wissen wollen, keinen Unterschied, ob das verletzte Interesse geringeren oder gleichen Wert mit dem geretteten hat.

Die im vorhergehenden entwickelten Sätze sollen nur eine Anleitung sein, wie nach Durchführung der zu erstrebenden Gleichstellung des verschuldeten mit dem zufälligen Notstand die in schuldhaft herbeigeführter Zwangslage geschehenen, fremde Rechtsgüter, bezw. obliegende Pflichten verletzenden Handlungen im großen und ganzen strafrechtlich zu behandeln wären. Ich verkenne nicht, daß die Fälle des Notstands zu verschiedenartig sind, als daß sie sich ohne erhebliche Schwierigkeiten unter eine immer das Richtige treffende Regel bringen lassen. Um vollständig gerecht zu sein, muß man jeden einzelnen Fall für sich ins Auge fassen können.

Es ist also der richterlichen Beurteilung ein möglichst weiter Spielraum zu lassen und darf dieselbe unter keinen Umständen in einer Weise gehemmt werden, wie dies im geltenden Recht durch das Erfordernis der Schuldlosigkeit geschehen ist. Denn so viel ist sicher, daß es neben den strafwürdigen Fällen auch solche giebt, in denen trotz vorhandener Schuld eine kriminelle Verantwortung etwas höchst Unbilliges wäre.